PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

tirol Unser Land

Amt der Tiroler Landesregierung

Landesagrarsenat

Telefon +43(0)512/508-2532
Fax +43(0)512/508-2535
agrarsenat@tirol.gv.at

DVR:0059463
U.D: ATU36970505

Agrargemeinschaft Musau;
Regulierung

Geschäftszahl LAS – 807/20-04
Innsbruck, 26.5.2011

ERKENNTNIS

Der Landesagrarsenat beim Amt der Tiroler Landesregierung hat in der Sitzung am 26.5.2011 unter dem Vorsitz von

HR Dr. Maximilian Aicher

im Beisein der Mitglieder

Senatspräsident des OLG Dr.Klaus Höfle) als Mitglieder
Richter des LG Dr.Reinhard Santer) aus dem
Richter des LG Mag. Richard Obrist) Richterstande
Berichterstatter HR Dr. Hermann Riedler
HR Dipl.Ing. Artur Perle
Dipl.Ing. Anton Fuchs
Dipl.Ing. Andrä Neururer

und der Schriftführerin Anna Triendl

über die gegen den Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 02.03.2009, AgrB-R779/192-2009, eingebrachten Berufungen der Parteien

1. **Agrargemeinschaft Musau, Dreer Waltraud, Vogler Josef, Vogler Agnes, Wachter Klaus, Luttinger Elfriede, Simperl Christine, Brutscher Margarete, Tagwerker Edeltraud, Ostheimer Wolfgang, Wex Christian, Tröber Reinhard, Maurer Marlies, Wachter Rudolf, Wachter Juliana, Wachter Gabriele, Wachter Brigitte, Haid Egon, Koch Johann, Vogler Gerhard, Vogler Agnes, Leonhard Aloisia, Zotz Oskar, Ostheimer Engelbert, Fischer Florian, Bader Christian, Oberthanner Peter, Fischer Karl, Ploner Elfriede, Senner Norbert, Dirrhammer Reinhard, Horndacher Oswald, Wachter Albert, Wörle Peter, Ostheimer Siegfried, Ostheimer Andreas, Wörle Ulrich, Heiserer Robert, Heiserer Anna, Dreer Josef, Wörle Renate, Tschol**

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Othmar, Zotz Josef, Schetter&Cie, Jörg Peter, Jörg Roland, Senner Josef, Lohbrunner Rossmarie und Dengg Bruno

2. **Gemeinde Musau und**
3. **DI Lorenz Thomas**

wie folgt

e r k a n n t :

A) **Gemäß § 66 Abs. 2 AVG wird infolge der Berufungen sämtlicher Berufungswerber gegen den Zahlungsauftrag im Betrag von € 56.864,-- aus der agrargemeinschaftlichen Rücklage dieser Teil des erstinstanzlichen Spruches behoben und die Angelegenheit in diesem Umfang zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Agrarbehörde I. Instanz zurückverwiesen.**

B) **Gemäß § 66 Abs. 4 AVG wird im Übrigen infolge der Berufungen sämtlicher Berufungswerber der erstinstanzliche Spruch dahingehend abgeändert, dass er zu lauten hat wie folgt:**

Auf Antrag der Gemeinde Musau wird gemäß § 69 TFLG 1996 der Regulierungsplan für die Regulierung der gemeinschaftlichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte am Gemeindegut Musau, umfassend die Liegenschaft in EZ 49 GB Musau, vom 19.09.1967, IIIb1-989/41, in der Fassung der Bescheide vom 05.12.1967, IIIb1-1656/48 (Anhang I) sowie vom 04.06.1998, IIIb1-R 779/154-1998 (Satzung), durch den folgenden Anhang II. abgeändert:

a)

Im Abschnitt III. der Haupturkunde „Verzeichnis der Anteilsrechte", und zwar im Abschnitt A./ „Gemeindeanteil der politischen Gemeinde Musau", ist nach Punkt 1.) einzufügen:

2.) Die Gemeinde Musau ist Substanznutzungsberechtigte im Sinne des § 33 Abs. 5 TFLG 1996. Ihr stehen daher über die ihr als walzendes Mitglied zukommenden Berechtigungen gemäß dem vorhergehenden Punkt 1.) die Mitgliedschaftsrechte einer substanzberechtigten Gemeinde im Sinne des TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, in der Fassung LGBl. Nr. 7/2010, zu.

b)

Der bisherige Punkt 2.) im Abschnitt III./A. der Haupturkunde wird zu Punkt 3.).

c)

Im Abschnitt III./C. „Nutzungen und Lastentragung" wird nach dem ersten Absatz folgender Satz eingefügt:

Der Gemeinde Musau stehen die Erträgnisse von Substanznutzungen im Sinne des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 an den Grundstücken des Gemeindegutes, das sind sämtliche in EZ 49 GB Musau vorgetragenen Grundstücke mit Ausnahme der Grundstücke 973, 974/1 und 1174/2, alleine zu,

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

den Aufwand aus der Substanznutzung der Gemeindegutsgrundstücke hat ausschließlich die Gemeinde Musau zu tragen.

d)

Im Abschnitt III./C „Nutzungen und Lastentragung" hat der Punkt 4. der Nutzungsmöglichkeiten wie folgt neu zu lauten:

4. Substanznutzungen im Sinne des § 33 Abs. 5 TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996, in der Fassung LGBl. Nr. 7/2010, an den Grundstücken des Gemeindegutes.

C) Gemäß § 66 Abs. 4 AVG werden die Berufungen sämtlicher Berufungswerber im Übrigen als unbegründet abgewiesen.

Spruchpunkt A:

Gemäß § 7 Abs. 2 Agrarbehördengesetz 1950 i.d.g.F. ist gegen dieses Erkenntnis eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis:

Gegen dieses Erkenntnis kann binnen sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und mit € 220,-- vergebührt werden.

Spruchpunkte B) und C):

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Erkenntnis kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich Berufung beim Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I.Instanz in Innsbruck, Landhaus, eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEGRÜNDUNG

Alle Angaben von Grundstücken und Grundbuchseinlagen in diesem Erkenntnis beziehen sich auf das Grundbuch der Katastralgemeinde 86024 Musau, sofern nicht ausdrücklich das Grundbuch einer anderen Katastralgemeinde genannt wird.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Die Agrargemeinschaft Musau ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft in EZ 49 GB Musau. Als Rechtstitel des Eigentumserwerbes ist im Eigentumsblatt dieser Grundbuchseinlage die Urkunde vom 19.09.1967, also der Regulierungsplan vom 19.09.1967 eingetragen.

Für die Agrargemeinschaft Musau steht der Regulierungsplan vom 19.09.1967, IIIb1-989/41, in der Fassung des Bescheides vom 05.12.1967, Zl. IIIb1-1656/48, mit dem zur Berufungsbereinigung einige Änderungen vorgenommen worden sind, sowie in der Fassung des Bescheides vom 04.06.1998, Zl. IIIb1-R779/154-1998, mit welchem neue Satzungen erlassen worden sind, in Geltung.

Nach Abschnitt I. der Haupturkunde des Regulierungsplanes besteht das gemeinschaftlich genutzte Gebiet (Regulierungsgebiet) aus einer Reihe genau bezeichneter Grundstücke der Liegenschaft in EZ 49 GB Musau mit einer festgestellten Gesamtfläche von rd. 1.222 ha, wobei die Regulierungsgrundstücke als Gemeindegut im Sinne der Bestimmung des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 qualifiziert worden sind. Zudem enthält der Abschnitt I. die Festlegung, dass an den Regulierungsgrundstücken das Eigentumsrecht zu Gunsten der Agrargemeinschaft Musau einzuverleiben ist, während die nicht zum Regulierungsgebiet gehörigen Bauparzellen Bp. 34 (Spritzenhaus) und Bp. 49 (Armenhaus) in eine im Eigentum der politischen Gemeinde Musau neu zu eröffnende Einlagezahl zu übertragen sind.

Im Abschnitt II. „Liste der Parteien" der Haupturkunde des Regulierungsplanes wurden als nutzungsberechtigte Parteien

a) die politische Gemeinde Musau kraft ihres Gemeindeanteiles von 20% und als Eigentümerin von Stammsitzliegenschaften sowie

b) die jeweiligen Eigentümer genau bestimmter Stammsitzliegenschaften

festgestellt, wobei entsprechend den Festlegungen im Abschnitt III. B. 2. der Haupturkunde des Regulierungsplanes den jeweiligen Stammsitzliegenschaftseigentümern ein dem Haus- und Gutsbedarf der Stammsitzliegenschaften entsprechendes Anteilsrecht am Regulierungsgebiet zusteht.

Die Nutzungen des Regulierungsgebietes in EZ 49 GB Musau wurden in Abschnitt III.C. der Haupturkunde des Regulierungsplanes mit

a) Holzbezügen,

b) Weide,

c) Verpachtung des Jagdrechtes und

d) allenfalls Grundverkäufen und anderen wirtschaftlichen Dispositionen

festgestellt, wobei mit Ausnahme der Weidenutzung im angeführten Abschnitt die Festlegung erfolgte, dass die Gemeinde Musau und die jeweiligen Stammsitzliegenschaftseigentümer im Verhältnis ihrer Anteilsberechtigung an sämtlichen Erträgnissen und Lasten des Regulierungsgebietes teilnehmen. Bezüglich der Weidenutzung wurde festgehalten, dass der Gemeinde aus dem Titel des Gemeindeanteiles kein Recht zusteht, die Weide mit eigenem oder fremden Vieh zu bestoßen oder für nichtbestoßene Gräser Grasgeld zu verlangen, weswegen die Gemeinde auch keine Weidelasten zu tragen hat.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Die Festlegungen hinsichtlich des Gemeindeanteiles der politischen Gemeinde Musau erfolgten unter Bezugnahme auf ein zwischen dem bestellten Gemeindevertreter und dem gewählten Regulierungsausschuss abgeschlossenes Parteienübereinkommen vom 13.10.1965.

Der rechtskräftige Regulierungsplan wurde mit Beschluss des Grundbuchsgerichtes vom 30.01.1968 zu TZl. 194/68 verbüchert.

Mit Bescheid der Agrarbehörde I. Instanz vom 04.06.1998, IIIb1-R779/154-1998, wurden für die Agrargemeinschaft Musau neue Satzungen in Kraft gesetzt.

Mit Antrag vom 12.11.2008, eingelangt beim Amt der Tiroler Landesregierung am 13.11.2008, begehrte die Gemeinde Musau unter Vorlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.10.2008 die Abänderung des für die Agrargemeinschaft Musau bestehenden Regulierungsplanes im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, Zl. B 464/07.

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens und mündlicher Verhandlungen wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz mit Bescheid vom 02.03.2009, AgrB-R779/192-2009, gemäß den §§ 69 Abs. 1 lit. b und 65 TFLG 1996 der Regulierungsplan für die Agrargemeinschaft Musau vom 19.09.1967 in der Fassung der Bescheide vom 05.12.1967 sowie vom 04.06.1998 abgeändert. Die Änderungen gliedern sich hierbei in den Anhang II. zum Regulierungsplan und die Abänderung der mit Bescheid vom 04.06.1998 erlassenen Satzungen.

Der Regulierungsplan für die Agrargemeinschaft Musau wurde dabei durch nachfolgenden Anhang II. ergänzt:

Im Abschnitt III. der Haupturkunde „Verzeichnis der Anteilsrechte" - Abschnitt A.I „Gemeindeanteil der politischen Gemeinde Musau" ist nach Punkt 1.) einzufügen:

2.) Anteil der Gemeinde Musau aus der Substanz der agrargemeinschaftlichen Grundstücke:

a) Erträge aus der Substanz der agrargemeinschaftlichen Grundstücke des Regulierungsgebietes, welche über die unter Abschnitt III. C./ „Nutzungen und Lastentragung" angeführten Einnahmen hinausgehen, stehen der Gemeinde Musau zu.

Diese Erträge sind von der Agrargemeinschaft Musau einzuheben und jeweils am Ende des Wirtschaftsjahres samt allfälligen Zinsen an die Gemeinde abzuführen.

Bei laufenden Zahlungen von dritter Seite gebührt der Agrargemeinschaft jener Anteil, der dem Entgang der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen entspricht.

Solche Erträge sind insbesondere:

• Erträge aus dem Verkauf von agrargemeinschaftlichen Grundstücken, abzüglich des Wertes der darauf lastenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

• Einnahmen aus der Verpachtung agrargemeinschaftlicher Grundstücke, Einnahmen aus Dienstbarkeits- sowie aus Baurechtseinräumungen, abzüglich des Wertes der darauf lastenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen

• die Jagdpacht abzüglich einer Abgeltung für Verwaltungsaufwand und für Bewirtschaftungserschwernisse

Die der Agrargemeinschaft Musau derzeit zufließenden Erträge aus Jagdpacht sowie der Verpachtung einer Fläche für einen Mobilfunkmasten auf Gst. 7/1 in EZ 49 GB Musau gebühren der Gemeinde Musau zu folgenden Anteilen:

• Jagdpacht zu 82%

• Pachterlös für den Mobilfunkmasten zu 90%

b) An den Nutzungen und Erträgen sonstiger im Eigentum der Agrargemeinschaft Musau stehenden Liegenschaften und Gebäuden kommt der Gemeinde Musau ein Anteilsrecht insofern und in dem Ausmaß zu, als diese aus den unter Abschnitt III. A.I Punkt 2.) resultierenden Nutzungen und Erträgen erworben wurden. Gleiches gilt für erwerbswirtschaftliche Unternehmen oder Beteiligungen daran sowie die daraus erzielten Einkünfte.

c) Die Agrargemeinschaft Musau hat aus Rücklagen den Betrag von € 56.864,- binnen 2 Wochen ab Zustellung bei sonstigem Zwang an die Gemeinde Musau zu bezahlen. Mit der Leistung dieses Gemeindeanteiles aus den Rücklagen sind sämtliche Ansprüche aus Substanznutzungen früherer Jahre abgegolten.

d) Jene Grundstücke des Regulierungsgebietes, die für die Errichtung von infrastrukturellen Vorhaben oder Anlagen, an deren Errichtung ein öffentliches Interesse besteht, benötigt werden oder die der Verwirklichung von Zielen der örtlichen Raumordnung dienen, sind der Gemeinde Musau gegen Entschädigung der darauf lastenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen zur Verfügung zu stellen bzw. auf Verlangen ins Eigentum zu übertragen. Im Streitfall entscheidet die Agrarbehörde.

e) Abschnitt III. A.I Punkt. 2 lit. a) und b) treten rückwirkend mit Ablauf des 31.12.2007 in Kraft.

Der bisherige Punkt 2.) in Abschnitt III. A.I wird zu Punkt 3.)

Der Abschnitt III. C./ „Nutzungen und Lastentragung" hat zu lauten:

C./ Nutzungen und Lastentragung:

Die Gemeinde Musau und die jeweiligen Eigentümer der im Abschnitt II. dieses Bescheides aufgezählten Stammsitzliegenschaften nehmen im Verhältnis ihrer Anteilsberechtigung an den Nutzungen und Lasten des Regulierungsgebietes in EZ 49 GB Musau teil.

Die Gemeinde Musau nimmt an den Lasten des Regulierungsgebietes zudem im Umfang ihres Anteilsrechtes nach Abschnitt III. A./ Punkt 2.) teil.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Die Nutzungen bestehen in:

1. Holznutzung

2. Weidenutzung

Die Lasten bestehen in:

1. Wirtschaftskosten (Bewirtschaftungskosten)

2. Verwaltungskosten

Hinsichtlich der Weide siehe Abschnitt A.I Punkt. 1.)

Die mit diesem Bescheid neu gefasste Bestimmung des Abschnittes III. C./ „Nutzungen und Lastentragung" tritt rückwirkend mit Ablauf des 31.12.2007 in Kraft.

Die mit Bescheid vom 04.06.1998 erlassene Satzung für die Agrargemeinschaft Musau wurde wiederum wie folgt abgeändert:

§ 2 zweiter Satz hat zu lauten:

Sie hat den Zweck, das agrargemeinschaftliche Vermögen gesetzmäßig zu verwalten, durch pflegliche Bewirtschaftung und Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens die nachhaltige Erfüllung der berechtigten Ansprüche ihrer Mitglieder sicherzustellen und das Gemeinschaftsvermögen zu erhalten und zu verbessern. Zu diesem Zweck kann die Gemeinschaft auch erwerbswirtschaftliche Unternehmen betreiben.

§ 6 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

b) binnen eines Monats ab Antragstellung, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder oder die Gemeinde Musau begehrt.

In § 9 wird nach Abs. 5 folgender Satz angefügt:

Beschlüsse nach Abs. 2, 3 und 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gemeinde Musau. Im Streitfall entscheidet die Agrarbehörde.

In § 10 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz eingefügt:

Dem Ausschuss hat weiters ein von der Gemeinde Musau bestellter Vertreter als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

In § 12 wird folgender Satz angefügt:

Beschlüsse, welche die Veräußerung oder die Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke oder sonstige Substanznutzungen betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gemeinde Musau. Im Streitfall entscheidet die Agrarbehörde.

In § 15 Abs. 2 lit. a ist folgender Satz anzufügen:

Für Einnahmen und Ausgaben, welche den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke im Sinne des Abschnittes III. A./ Punkt 2.) betreffen, ist ein gesonderter Rechnungskreis II zu führen.

§ 15 Abs. 6 hat zu lauten:

Alle Aufzeichnungen und Belege sind 10 Jahre aufzubewahren. In die den Rechnungskreis II betreffenden Aufzeichnungen und Belege ist den Organen der Gemeinde auf Verlangen jederzeit Einsicht zu gewähren.

In § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Einnahmen aus dem Substanzwert im Sinne des Abschnittes III. A./ Punkt 2.) sind getrennt von den sonstigen Einnahmen zu veranlagen.

Gegen diesen Bescheid der Agrarbehörde I. Instanz vom 02.03.2009 haben sämtliche Verfahrensparteien, an die der Bescheid zugestellt worden ist, das Rechtmittel der Berufung fristgerecht erhoben. Zusammengefasst haben die Berufungswerber gegen die Entscheidung wie folgt vorgetragen:

1) Gemeinde Musau:

Die Gemeinde Musau begehrte die Feststellung ihres Eigentums am Regulierungsgebiet. Auch seien der Gemeinde Musau alle Nutzungen am Gemeindegut zuzusprechen, dies lediglich mit Ausnahme des Haus- und Gutsbedarfes der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder. An Holznutzung stehe den übrigen Agrargemeinschaftsmitgliedern höchstens das bisher als „Rechtholz" bezogene Fichtenholz in einer Menge von 424 fm pro Jahr zu. Es müsse auch erhoben werden, ob es Stammsitzliegenschaften gebe, zu denen weder Wohn- und Wirtschaftsgebäude noch landwirtschaftliche Grundstücke in dem für die Haltung einer Großvieheinheit erforderlichen Mindestausmaß gehören würden, bejahendenfalls gehöre deren Anteilsrecht als erloschen erklärt.

Die übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder seien zudem zur Tragung jener Aufwendungen zu verpflichten, die gemäß § 72 TGO 2001 zwingend auf die Nutzungsberechtigten des Gemeindegutes umgelegt werden müssten. Außerdem sei die gesamte laut Jahresrechnungsabschluss vom 31.12.2007 ausgewiesene Rücklage der Agrargemeinschaft Musau an die Gemeinde Musau zu bezahlen. Überdies müssten die Gemeindeorgane berechtigt werden, alle Entscheidungen allein ohne Vetomöglichkeit der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder zu treffen, welche die (auf Deckung des Haus- und Gutsbedarfes an Holz und Weide eingeschränkten) Anteilsrechte der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder nicht betreffen würden.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Schließlich dürfe die Gemeinde Musau für ein von ihr in sinngemäßer Anwendung des § 73 TGO 2001 beanspruchtes Grundstück nur dann zur Entschädigungsleistung verpflichtet werden, wenn den übrigen Agrargemeinschaftsmitgliedern die ihnen zustehende Deckung ihres Haus- und Gutsbedarfes im verbleibenden Gemeindegut nicht mehr möglich wäre. Insgesamt würden die von der Erstbehörde vorgesehenen Satzungsänderungen nicht ausreichen, um das Recht der Gemeinde Musau auf die über die Summe der Nutzungsrechte hinausgehende Substanz ihres Gemeindegutes zur Geltung zu bringen.

Im Einzelnen führte die berufungswerbende Gemeinde Musau aus, dass der derzeitige Regulierungsplan keine Entscheidung nach § 38 Abs. 1 FLG enthalte, sei doch im agrarbehördlichen Bescheid vom 19.09.1967 noch das grundbücherliche Eigentum der Gemeinde Musau am Regulierungsgebiet festgestellt worden, während im Bescheid der Agrarbehörde vom 05.12.1967 die Einverleibung des Eigentumsrechtes zu Gunsten der Agrargemeinschaft Musau bestimmt worden sei. Die Eigentumsverhältnisse hätten dadurch aber nicht verändert werden können, da ein gültiger Titel fehle.

Da sich der Haus- und Gutsbedarf der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder verringert habe, da nur noch 5 Mitglieder Viehhaltung betreiben würden, die heutige Bauweise weniger Holz erfordere und viele nicht mehr mit Holz heizen würden, müsse der Anteil der Gemeinde Musau an den land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen erhöht werden, was der angefochtene Bescheid übergehe. Der Haus- und Gutsbedarf der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder betrage jährlich höchstens 424 fm Holz, der restliche Holzertrag stehe der Gemeinde Musau zu. Die Anteilsrechte jener Stammsitzliegenschaften, zu denen weder Wohn- und Wirtschaftsgebäude noch landwirtschaftliche Grundstücke in dem für die Haltung einer Großvieheinheit erforderlichen Mindestausmaß gehören würden, müssten für erloschen erklärt werden. Die solcherart freiwerdenden Holzmengen müssten der Gemeinde Musau zufallen.

Die Nutzung des Haus- und Gutsbedarfes durch die übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder sei nicht kostenfrei, sondern seien die Lasten des Gemeindegutes auf die berechtigten Liegenschaften umzulegen. Die Substanzerlöse stünden der Gemeinde in voller Höhe zu und seien nicht dazu da, die Aufwände für die Nutzung des Haus- und Gutsbedarfes abzudecken.

Die gesamte ausgewiesene Rücklage sei an die Gemeinde Musau zu bezahlen, da nicht die Gemeinde Musau für die Existenzfähigkeit der Agrargemeinschaft zu sorgen habe. Die Gemeinde könne in einem auf die Flurverfassung gestützten Bescheid nicht zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft verpflichtet werden. Mit Zahlung der gesamten Rücklage an die Gemeinde Musau würden voraussichtlich noch gar nicht alle Ansprüche auf Substanznutzungen für die Vergangenheit endgültig erledigt sein. Diese Ansprüche aus der Vergangenheit müssten ebenfalls noch geklärt werden.

Alle nicht den Haus- und Gutsbedarf der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder betreffenden Entscheidungen stünden allein den Organen der Gemeinde Musau zu. Andernfalls erhielten die holz- und weideberechtigten Gemeindebürger einen ihnen nicht zustehenden Einfluss auf die Verwaltung des Gemeindegutes, welcher wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes verfassungswidrig sei. Es sei auch nicht vorstellbar, dass die am Gemeindegut Nutzungsberechtigten mit Substanznutzungen einverstanden sein werden, zumal sie ja am Zusatznutzen nicht beteiligt würden, weshalb die Substanznutzungsentscheidungen die Gemeinde treffen müsse. Die mit dem angefochtenen Bescheid vorgesehenen Satzungsänderungen würden zu wenig weit reichen.

Die von der Erstbehörde vorgesehene Entschädigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten bei von der Gemeinde Musau beanspruchten Grundstücksflächen aus dem Gemeindegut sei verfassungswidrig, da eine Entschädigung den Nutzungsberechtigten nur dann zustehe, wenn deren Haus- und Gutsbedarf aus dem Gemeindegut nicht mehr gedeckt werden könne.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Die Satzungen der Agrargemeinschaft Musau müssten der neuen Situation mit dem Substanzwert-Anteilsrecht der Gemeinde entsprechend angepasst werden, die von der Erstinstanz im angefochtenen Bescheid vorgesehenen Satzungsänderungen seien unzureichend.

Mit Eingabe vom 10.04.2011 modifizierte die berufungswerbende Gemeinde Musau ihre Berufungsanträge in Anpassung an die mit LGBl. Nr. 7/2010 geänderte Rechtslage und an die vom VfGH in seinem Erkenntnis vom 28.02.2011, B 1645/10, geprägten Rechtssätze. Die Berufungswerberin brachte in diesem Zusammenhang auch eine zu erlassende Satzung für die Agrargemeinschaft Musau in Vorlage. Bezüglich des Bestehens politischer Gemeinden wurde ergänzend darauf hingewiesen, dass mit dem Gemeinderegulierungspatent 1819 die damals bereits bestehenden Gemeinden gesetzlich geregelt worden seien.

In diesem Zusammenhang legte die Gemeinde Musau ein Konvolut an Unterlagen zur Bekräftigung ihres Gesamtvorbringens vor.

2) Agrargemeinschaft Musau und 48 Agrargemeinschaftsmitglieder:

Dem Liegenschaftsvermögen der Agrargemeinschaft fehle die Eigenschaft als Gemeindegut. Das Regulierungsgebiet sei nämlich zu keinem Zeitpunkt im „wahren Eigentum der politischen Ortsgemeinde Musau" gestanden. Der Verfassungsgerichtshof habe in seinem Erkenntnis zu VfSlg. 9336/1982 klargestellt, dass unter dem Begriff „Gemeinde" auch die Summe der Nutzungsberechtigten verstanden werden könne. Diese „Nutzungsgemeinde" sei zu irgendeinem Zeitpunkt in der Geschichte Eigentümerin der „Gemaind-Liegenschaften" kraft Ersitzung und Okkupation geworden. Eine zumindest eigentümerähnliche Rechtsposition dokumentierten bereits das Tiroler Landlibell 1511 (Zustimmungspflicht der Nutzungsberechtigten bei Neubruch auf der Gemaind), die Gutachten des Guberniums von 1784 (Nutzungsrecht unter Ausschluss von anderen Gemeinden) sowie 1817 („verjährtes Eigentum" der Gemeindeglieder an den gemeinschaftlichen Realitäten und Liegenschaften) und schließlich die Präambel zum Waldzuweisungspatent 1847.

Bis zur so genannten Forsteigentumspurifikation habe der Landesfürst auf der Basis des so genannten „Allmendregals" gewisse Hoheit über die gemeinschaftlich genutzten Liegenschaften beansprucht. Im Rahmen der Forsteigentumspurifikation sei das landesherrliche Eigentum an die „Gemeinde der Holzbezugsberechtigten" und nicht an eine politische Gemeinde übertragen worden. Dies ergebe sich schon daraus, dass für die Verhandlungen mit dem k.k. Aerar nicht auf die gewählten Funktionäre jener Gemeinden zurückgegriffen worden sei, die mittels allerhöchster Entschließung vom 14.08.1819 zur „Regulierung des Gemeindewesens in Tirol und Vorarlberg" eingerichtet worden seien. Für die Vergleichsverhandlungen im Rahmen der Forsteigentumspurifikation sei vielmehr auf gewählte Vertreter der Berechtigten zurückgegriffen worden.

Die „Gemeinde Musau" nach der Forsteigentumspurifikation sei etwas anderes als die „Gemeinde Musau" nach dem Gemeinderegulierungspatent, sei doch der „Weiler Unterletzen" als Adressat der Forsteigentumspurifikation anerkannt worden, obwohl er Teil der Gemeinde Musau nach dem Gemeinderegulierungspatent 1819 gewesen sei. Ebenso sei die „Fraktion Oberletzen" Adressat der Forsteigentumspurifikation gewesen, obwohl dieser Teil der Gemeinde Wängle nach dem Gemeinderegulierungspatent 1819 gewesen sei. Die Gemeinden nach der Forsteigentumspurifikation mit den Bezeichnungen „Musau", „Weiler Unterletzen der Gemeinde Musau" sowie „Fraktion Oberletzen der Gemeinde Wängle" seien bei der Grundbuchsanlegung als Eigentümerinnen angeschrieben worden, die politische Gemeinde Musau sei niemals „wahre Eigentümerin" des Regulierungsgebietes gewesen.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Die bloße Verwaltung des Regulierungsgebietes durch die politische Ortsgemeinde Musau bis zum Abschluss des Regulierungsverfahrens begründe keine Gemeindegutseigenschaft. Die politische Ortsgemeinde sei für diese Verwaltungstätigkeit, welche ihr gemäß § 27 ABGB 1811 zugewiesen gewesen sei, angemessen entlohnt worden. Vertretungs- und Verwaltungstätigkeiten jedweder Art, wie der Abschluss von Verträgen oder die Entgegennahme von behördlichen Zustellungen, hätten demnach keinen Indizcharakter dafür, dass die politische Ortsgemeinde Eigentümerin dieser Gemeinschaftsliegenschaften (gewesen) sei. Die wiederholten Formulierungen in den Bescheiden des Regulierungsverfahrens, wonach es sich beim Regulierungsgebiet um Gemeindegut der politischen Ortsgemeinde Musau gehandelt hätte, seien rechtlich ohne Bedeutung und insbesondere nicht rechtskraftfähig.

Die Zuweisung von Substanzerträgnissen an die politische Ortsgemeinde Musau entsprechend dem angefochtenen erstinstanzlichen Bescheid widerspreche der Rechtskraftwirkung des Regulierungsplanes, mit welchem Holz-, Weide- und Jagdnutzung des Regulierungsgebietes und sogar Nutzungen des Gemeinschaftsgebietes durch Grundverkäufe und andere wirtschaftliche Dispositionen geregelt worden seien. Diese Regelungen seien seit vielen Jahrzehnten rechtskräftig, Änderungen sohin nur insoweit zulässig, als geänderte Verhältnisse dies erfordern würden. Nur hinsichtlich ortsnaher Liegenschaften seien derartige Änderungen der Verhältnisse erkennbar, nur bezüglich dieser Flächen könne eine Neuregulierung gerechtfertigterweise durchgeführt werden.

Die vorhandene Rücklage der Agrargemeinschaft Musau habe zur Gänze der Agrargemeinschaft zu verbleiben, irgendwelche Ansprüche der politischen Ortsgemeinde Musau daran würden nicht bestehen. Die Berufungswerber hätten als redliche Besitzer und auf der Grundlage rechtskräftiger Behördenakte das Regulierungsgebiet bewirtschaftet und auf dieser Grundlage die Rücklage erarbeitet.

Das im angefochtenen Bescheid vorgesehene Anforderungsrecht der politischen Gemeinde Musau in Ansehung von Liegenschaftsteilen aus dem Regulierungsgebiet, welche zur Errichtung von Infrastrukturvorhaben im öffentlichen Interesse benötigt würden, stelle einen gleichheitswidrigen und damit verfassungswidrigen Exzess dar, sei undeterminiert und nach Beliebigkeit einsetzbar. Ebenso würden die rückwirkenden Regelungen dem Vertrauensschutz widersprechen. Überdies würde die Zuweisung von Erlösen aus erwerbswirtschaftlichen Unternehmen oder Beteiligungen daran sowie der daraus erzielten Einkünfte an die politische Ortsgemeinde Musau gleichheitswidrig sein, derartige Einkünfte würden nicht vom Himmel fallen, insbesondere nicht im Regulierungsgebiet, vielmehr hätten umsichtiges Handeln, hoher Einsatz und Bemühungen der Berufungswerber zu diesen Einkünften geführt.

Die Satzungsänderungen zu Gunsten der politischen Ortsgemeinde Musau (Zustimmungserfordernisse, Vetorecht, zwingende Beteiligung an Organen ohne Wahl) würden dem Wesensgehalt einer Selbstverwaltungseinrichtung widersprechen und seien mit dem Institut der Selbstverwaltung nicht vereinbar.

Letztlich sei es im Zuge des Regulierungsverfahrens zu einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem bestellten Gemeindevertreter einerseits und dem gewählten Regulierungsausschuss andererseits über die Beteiligung an den Nutzungen des Gemeinschaftsgebietes (auch bezüglich der Substanzerträgnisse) gekommen. Ein Eingriff in diese Vereinbarung sei rechtswidrig, weswegen der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben sei, greife er doch in eine eigentumsgleiche Position der Berufungswerber ungerechtfertigt ein. Die Berufungswerber hätten jedenfalls auch Substanzrechte am Regulierungsgebiet erworben, diese Rechtsposition sei mehr als 40 Jahre mit Wissen der politischen Ortsgemeinde Musau unwidersprochen ausgeübt worden, losgelöst von der ursprünglichen Berechtigung

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

hätten die Berufungswerber durch Ablauf der Ersitzungszeit gegen die politische Ortsgemeinde Musau eine verfassungsrechtlich geschützte eigentumsähnliche Rechtsposition erworben.

Mit ergänzendem Schriftsatz vom 22.02.2010 wiederholten die Agrargemeinschaft Musau und 48 Agrargemeinschaftsmitglieder teilweise ihre in der Berufung vorgebrachten Rechtsstandpunkte und führten ergänzend aus, dass das im vorliegenden Fall erzielte Parteienübereinkommen auf volle Substanzbeteiligung aller Mitglieder der Agrargemeinschaft gerichtet gewesen sei. Diese auf privatem Recht gegründete Parteienübereinkunft binde die Behörde. Zudem weise der Bescheid der Agrarbehörde I. Instanz betreffend die Agrargemeinschaft Mieders in seinem Begründungsteil, wie er auch im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008 wiedergegeben worden sei, einen unrichtigen Kern auf, nämlich die Prämisse, es sei bei allen Gemeindegutsregulierungen nur um die Regelung der Holz- und Weidenutzung gegangen. Die Behördenabsicht sei in vielen Regulierungsfällen – so auch im Fall der Agrargemeinschaft Musau – auch auf die Regelung der Eigentumsverhältnisse gerichtet gewesen, was sich im verfahrensgegenständlichen Berufungsfall aus dem aktenkundigen Parteienübereinkommen vom 16.11.1967 ergebe.

Eine atypische Gemeindegutsregulierung gemäß dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zu Zl. B 464/07 setze folgende Tatbestandselemente voraus:

a) rechtswidrige Eigentumsübertragung;

b) wahres Eigentum der politischen Ortsgemeinde vor Beginn der Regulierung;

c) öffentlich- rechtliche Nutzungsrechte;

d) vorbehaltene Entscheidung über die Substanz des Eigentums und

e) Fortwirkung des Eigentumsrechtes in einem walzenden Substanzanteil.

Angesichts der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung sei die Eigentumsübertragung im vorliegenden Fall nicht rechtswidrig gewesen. Das vorgelegte rechtshistorische Gutachten des Univ.-Prof. Dr. Gerald Kohl vom 10.03.2009 beweise, dass die politische Ortsgemeinde nie Eigentümerin des Regulierungsgebietes gewesen sei. Das Regulierungsgebiet sei aufgrund des Waldservitutenablösungsvergleiches vom 14.09.1848 einer Mehrheit von Berechtigten in das Eigentum übertragen worden. Über das Eigentumsrecht sei vorliegend definitiv und vereinbarungsgemäß entschieden worden, für eine Änderung der Anteilsrechte und des Regulierungsplanes bestehe kein Anlass.

Mit Eingabe vom 12.05.2011 bekräftigte die berufungswerbende Agrargemeinschaft Musau ihre bereits im bisherigen Verfahren dargelegten Rechtsstandpunkte und legte zur Untermauerung derselben ein Konvolut an Unterlagen vor. Zudem stellte sie eine Reihe von Beweisanträgen.

Die Berufungswerberin brachte dabei insbesondere vor, dass die historische Regulierungsbehörde mit dem Regulierungsplan ausdrücklich Eigentum zuordnen habe wollen. Zunächst sei die politische Gemeinde als Eigentümerin des Regulierungsgebietes vorgesehen worden, dann aufgrund eines Parteienübereinkommens die Agrargemeinschaft, woraus sich die agrarbehördliche Absicht unzweifelhaft ergebe, aus agrarrechtlichem „Gemeindegut" (im Sinne von Eigentum einer unregulierten Agrargemeinschaft) eine „reine Agrargemeinschaft" zu gestalten. Eine politische Gemeinde Musau habe 1847 auch gar nicht existiert. Die Forsteigentums-Purifikationstabelle des Landgerichtes Reutte verweise auf das Eigentum einer alten historischen Agrargemeinde am Regulierungsgebiet.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Mit Eingabe vom 23.05.2011 erstatteten die Agrargemeinschaft Musau und die Agrargemeinschafts-mitglieder noch eine Stellungnahme zu einem Schriftsatz der politischen Gemeinde Musau und verwiesen sie dabei auf ihre bereits vorgebrachten Standpunkte.

3) Herr DI Thomas Lorenz:

Dieser wendet sich in seiner Berufung vom 15.03.2009 gegen die uneingeschränkte Zuweisung der Einnahmen aus der Verpachtung agrargemeinschaftlicher Grundstücke an die politische Ortsgemeinde Musau mit der Begründung, dass die Erlöse aus Verpachtungen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke (wie sie etwa bei der Almwirtschaft oftmals vorkommen) der Agrargemeinschaft zustehen müssten.

Die Zuordnung des Jagdpachterlöses als Substanzertrag an die politische Ortsgemeinde Musau sei unerklärlich, sei die Jagdnutzung doch sehr eng mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Gemeinschaftsgebietes verbunden (das Wild verzehre Pflanzen mit Futterwert, Lebensraum des Wildes sei Wald, Flur und Alm, etc.). Die Ausübung der Jagd verändere auch nicht den substanziellen Wert von Grund und Boden, nachteilig sei das Bild nur für die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen.

Der aus der Rücklage entsprechend dem angefochtenen Bescheid der politischen Ortsgemeinde Musau zugewiesene Betrag müsse neu berechnet werden, um die Existenzfähigkeit der Agrargemeinschaft nicht zu gefährden. Das diesbezüglich zugrundeliegende Gutachten müsse in Zweifel gezogen werden, insbesondere die unterstellte Mindestrücklage von einem durchschnittlichen Jahresaufwand. Die besonders labilen Verhältnisse des Gemeinschaftsgebietes, die überdurchschnittlich hohen Wegerhaltungskosten sowie die besonderen Gefahrenpotenziale für Elementarereignisse würden erfordern, der Agrargemeinschaft mehr aus der Rücklage zu belassen. Außerdem seien im Gutachten die derzeitigen Förderungen und Beihilfen von der öffentlichen Hand voll eingerechnet worden, obwohl es darauf keinen Rechtsanspruch gebe und eine Tendenz zur Förderungskürzung vorherrsche. Ohne Berücksichtigung der öffentlichen Förderungen ergebe sich laut dem vorliegenden Gutachten bereits ein jährlicher Verlust aus der Bewirtschaftung des Gemeinschaftsgebietes von ca. € 34.500,--.

Zum weiteren Verfahrensgang:

Mit Eingabe vom 16.03.2010 brachten die Agrargemeinschaft Musau und die Mitglieder der Agrargemeinschaft einen Devolutionsantrag beim Obersten Agrarsenat mit der Begründung ein, dass infolge Nichtentscheidung des Landesagrarsenates in Tirol über die Berufungen eine Verletzung der Entscheidungspflicht nach § 73 Abs. 1 AVG vorliege, weswegen der Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung auf den Obersten Agrarsenat begehrt werde.

Mit dem weiteren Schriftsatz vom 25.03.2011 zogen die berufungswerbende Agrargemeinschaft Musau und ihre Mitglieder den Devolutionsantrag wieder zurück, da aus Sicht des (vermeintlich säumigen) Landesagrarsenates das Abwarten der TFLG-Novelle 2010 betreffend die so genannten Gemeindegutsagrargemeinschaften sinnvoll und zweckmäßig gewesen sei, weswegen von einer im Sinne des Gesetzes relevanten Säumnis der Behörde nicht mehr ausgegangen werde.

Mit der Zurückziehung des Devolutionsantrages ist die Zuständigkeit zur Entscheidung in der gegenständlichen Berufungssache wieder auf den Landesagrarsenat in Tirol übergegangen.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Der Landesagrarsenat hat über die vorliegenden Berufungen wie folgt erwogen:

A) zur Gemeindegutsfrage:

I.

Gemäß § 69 Abs. 1 lit. b TFLG 1996, LGBl. Nr. 74, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/2010, kann die Abänderung von Regulierungsplänen bei Agrargemeinschaften nach § 33 Abs. 2 lit. c auf Antrag der Gemeinde erfolgen. Agrargemeinschaften nach § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1996 sind dabei solche Agrargemeinschaften, die Grundstücke nutzen, die

1. im Eigentum einer Gemeinde stehen und zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften dienen oder
2. vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren (Gemeindegut).

Eine nähere Regelung, in welcher Hinsicht oder in welchem Umfang die Abänderung erfolgen kann, enthält das Gesetz nicht. Lediglich das Recht der Berufung gegen eine beantragte oder amtswegige Abänderung wird geregelt. Gemäß § 69 Abs. 3 TFLG 1996 können gegen einen von Amts wegen oder aufgrund eines Antrages nach Abs. 1 lit. b erlassenen Abänderungsbescheid die Agrargemeinschaft und deren einzelne Mitglieder und im Fall des Abs. 1 lit. b auch die Gemeinde Berufung erheben.

Im vorliegenden Fall erfolgte die von der Gemeinde Musau beantragte Abänderung des Regulierungsplanes (einschließlich der Satzung), wie aus der Begründung des angefochtenen Bescheides hervorgeht, „zur Geltendmachung des Substanzwertes des in der Agrargemeinschaft Musau körperschaftlich organisierten Gemeindegutes", wobei auf das VfGH-Erkenntnis vom 11.06.2008, B 464/07, Bezug genommen wird. Die Anwendbarkeit der in diesem Erkenntnis aufgestellten Grundsätze setzt voraus, dass die Agrargemeinschaft aus der Regulierung von Gemeindegut hervorgegangen ist („*das als Agrargemeinschaft organisierte Gemeindegut*", Agrargemeinschaft als „*Ergebnis der Regulierung des Gemeindegutes*", „*Gemeindegut entstanden, das ... als Agrargemeinschaft organisiert ist*", „*Verwandlung von Gemeindegut in Agrargemeinschaften*", „*das Gemeindegut repräsentierende Agrargemeinschaften*").

Anknüpfend an die Feststellung im zitierten Erkenntnis, dass das Gesetz nicht sagt, unter welchen Voraussetzungen eine Änderung des Regulierungsplanes in Betracht kommt, geht der VfGH „*davon aus, dass eine Änderung nur dann, aber auch immer dann stattzufinden hat, wenn sich die erfolgte Regulierung für die Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte unzweckmäßig erweist oder die für die Nutzungsverhältnisse maßgeblich gewesenen Umstände geändert haben.*" „*Das für das Gemeindegut wesentliche Substanzrecht der Gemeinde muss ... als (möglicherweise im Ausmaß wechselnder) Anteil an der Agrargemeinschaft zur Geltung gebracht werden können.*"

Die Kernfrage, ob die Agrargemeinschaft Musau aus der Regulierung von Gemeindegut hervorgegangen ist, ist in Bezug auf die Liegenschaft EZ 49 GB Musau, an der das Eigentumsrecht für die

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Agrargemeinschaft Musau aufgrund des Regulierungsplanes einverleibt wurde, zu bejahen. In der genannten Grundbuchseinlage war vor der Regulierung das Eigentumsrecht für die Gemeinde Musau einverleibt.

Im Regulierungsplan vom 19.09.1967 samt „Anhang I" vom 05.12.1967 wurden die in EZ 49 GB Musau vorgetragenen Grundstücke des Regulierungsgebietes (mit Ausnahme der als Gemeindevermögen festgestellten Bauparzellen .34 Spritzenhaus und .49 Armenhaus) als agrargemeinschaftliche Grundstücke in der Qualifikation des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 und damit als Gemeindegut festgestellt. Diese Feststellung ist rechtskräftig.

Durch die Übertragung des Eigentums am Gemeindegut für die Agrargemeinschaft Musau gemäß dem „Anhang I" zum Regulierungsplan mit Bescheid vom 05.12.1967 und die grundbücherliche Übertragung des Eigentums von der Gemeinde Musau auf die Agrargemeinschaft Musau wurde nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, B 464/07, die Eigenschaft als Gemeindegut nicht beseitigt, sondern *„ist Gemeindegut entstanden, das nun atypischerweise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht und als Agrargemeinschaft organisiert ist."*

II.

Bereits im Einleitungsbescheid der Agrarbehörde vom 25.06.1963 wurde auf das Gemeindegut Musau Bezug genommen und in der Begründung auf die Tiroler Gemeindeordnung sowie die Bestimmung des § 36 Abs. 2 lit. d des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1952 verwiesen.

Die gegen diesen Einleitungsbescheid erhobene Berufung der Gemeinde Musau sowie des Waldaufsehers Franz Senner wurden mit Erkenntnis des Landesagrarsenates vom 19.02.1964 als unbegründet abgewiesen. Entsprechend diesem Berufungserkenntnis hat die bekämpfte Einleitung eines Regulierungsverfahrens das Gemeindegut von Musau betroffen, welches von der Gemeinde nach der Tiroler Gemeindeordnung verwaltet worden war.

Mit Bescheid der Agrarbehörde vom 17.11.1964 mit der Bezeichnung *„Liste der Parteien für die Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte der Musauer Stammsitzliegenschaften am Gemeindegut Musau*" wurde das Regulierungsgebiet mit verschiedenen Grundstücken der Grundbuchseinlagezahlen 49, 76, 77 und 121, alle KG Musau, festgelegt, wobei hinsichtlich der Liegenschaft in EZ 49 KG Musau festgestellt wurde, dass dieser Teil des Regulierungsgebietes der gemeinschaftlichen Nutzung der jeweiligen Eigentümer von Stammsitzliegenschaften in Musau nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegt und als Gemeindegut ein agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 darstellt. Hinsichtlich der Liegenschaften in den EZ 76, EZ 77 und EZ 121, je KG Musau, wurde hingegen festgestellt, dass diesbezüglich gemeinschaftliche Besitz- und Benutzungsrechte zwischen den Stammsitzliegenschaften von Musau und den Agrargemeinschaften Oberletzen und Unterletzen bestehen und sohin agrargemeinschaftliche Grundstücke in der Qualifikation des § 36 Abs. 1 lit. b TFLG 1952 vorliegen. Gleichzeitig wurden 40 Stammsitzliegenschaften von Musau, die politische Gemeinde Musau, die Agrargemeinschaft Oberletzen sowie die Agrargemeinschaft Unterletzen als Parteien des Regulierungsverfahrens festgestellt.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Mit dem Bescheid „Verzeichnis der Anteilsrechte" vom 20.01.1966 wurden das Regulierungsgebiet unter Wiederholung der bereits erfolgten Qualifikation nach § 36 Abs. 2 lit. d sowie nach § 36 Abs. 1 lit. b TFLG 1952 neuerlich festgelegt, die Parteien mit ihren Anteilsrechten bestimmt und schließlich die Verwaltung des agrargemeinschaftlichen Besitzes dem Gemeinderat von Musau nach den Vorschriften der Tiroler Gemeindeordnung für die Verwaltung von Gemeindegut zugewiesen. Der politischen Gemeinde Musau wurde dabei aufgrund eines Parteienübereinkommens vom 13.10.1965 ein Anteilsrecht von 20% am Regulierungsgebiet in EZ 49 KG Musau zugesprochen, während den jeweiligen Eigentümern von Stammsitzliegenschaften ein dem Haus- und Gutsbedarf der Stammsitzliegenschaften entsprechendes Anteilsrecht zugestanden wurde, das dem Verhältnis des Einzelbezuges zu dem der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten zustehenden Anteilsrecht von 80% der Erträge und Lasten des Regulierungsgebietes in EZ 49 KG Musau entspricht. Als mögliche Nutzungen des Regulierungsgebietes in EZ 49 KG Musau wurden Holzbezüge, die Weide, die Verpachtung des Jagdrechtes und allenfalls Grundverkäufe sowie andere wirtschaftliche Dispositionen festgestellt.

In Ansehung der Regulierungsliegenschaften in EZ 76, EZ 77 und EZ 121, je KG Musau, wurden die Anteilsberechtigungen der beteiligten Gemeinschaften an den Erträgnissen und der Lastentragung nach dem Grundbuchsstand festgelegt, wobei hinsichtlich der Eigentumsanteile der Gemeinde Musau an den genannten Liegenschaften im Sinne der Regulierungsbestimmungen festgehalten wurde, dass unter dem Grundbuchsbegriff „Gemeinde Musau" die Gesamtheit der Nutzungsberechtigten von Musau einschließlich der politischen Gemeinde mit dem Gemeindeanteil von 20% zu verstehen ist.

Eine dagegen erhobene Berufung der Eheleute Johann und Hildegard Dengg mit der Begründung, die Gemeinde Musau besitze kein Vieh und dürfe daher an der Weide nicht anteilsberechtigt werden, blieb aufgrund des Erkenntnisses des Landesagrarsenates vom 22.03.1967 erfolglos.

Mit Bescheid vom 19.09.1967 wurde von der Agrarbehörde der Regulierungsplan für die Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte am Gemeindegut Musau erlassen. Darin wurde im Abschnitt A/I. der Haupturkunde das Regulierungsgebiet (nur noch mit den in der EZ 49 KG Musau vorgetragenen Grundstücken) festgelegt, wobei diese als Gemeindegut im Sinne der Bestimmung des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 qualifiziert worden sind. Zudem wurde die lastenfreie Abschreibung der beiden Bauparzellen .34 (Spritzenhaus) sowie .49 (Armenhaus) als Gemeindevermögen angeordnet.

Außerdem erfolgte die Feststellung, dass das Regulierungsgebiet im grundbücherlichen Eigentum der Gemeinde Musau steht und die Anteilsberechtigungen der politischen Gemeinde Musau 20% sowie der jeweiligen Eigentümer der festgestellten 38 Stammsitzliegenschaften zusammen 80% betragen. Die Anteilsberechtigungen der Stammsitzliegenschaftseigentümer wurden dabei nach dem Haus- und Gutsbedarf der Stammsitzliegenschaften festgelegt, wobei eine zahlenmäßige Fixierung unterblieb.

Als Nutzungsmöglichkeiten des Regulierungsgebietes wurden Holzbezüge, die Weide, die Verpachtung des Jagdrechtes sowie allenfalls Grundverkäufe und andere wirtschaftliche Dispositionen festgehalten. Schließlich wurde im Abschnitt V. der Haupturkunde des Regulierungsplanes hinsichtlich der Eigentumsanteile der „Gemeinde Musau" an den Liegenschaften in EZ 76, EZ 77 und EZ 121, je KG Musau, bestimmt, dass die Anteilsberechtigungen der politischen Gemeinde Musau ebenfalls 20% sowie der jeweiligen Stammsitzliegenschaftseigentümer zusammen ebenfalls 80% betragen.

Die mit dem Regulierungsplan vom 19.09.1967 erlassenen Verwaltungssatzungen sahen die Verwaltung des Gemeinschaftsbesitzes durch den Gemeinderat von Musau und die Vertretung der Agrargemeinschaft durch den Bürgermeister der Gemeinde Musau vor.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Gegen diese Entscheidung wurden mehrere Berufungen eingebracht, u.a. durch die politische Gemeinde Musau, welche die weitere Verwaltung des Gemeinschaftsbesitzes durch den Gemeinderat von Musau ablehnte.

Zur Bereinigung der Berufungen wurde mit Bescheid der Agrarbehörde vom 05.12.1967 ein „Anhang I" zum Regulierungsplan erlassen, welcher im Wesentlichen folgende Abänderungen zum Inhalt hatte:

a) Das Regulierungsgebiet der in EZ 49 KG Musau vorgetragenen Grundstücke wurde in das Eigentum der Agrargemeinschaft Musau übertragen, ebenso wurden die Eigentumsanteile der Gemeinde Musau an den Liegenschaften in EZ 76, EZ 77 und EZ 121, je KG Musau, in das Eigentum der Agrargemeinschaft Musau (Gemeinde 20%, Nutzungsberechtigte 80%) übertragen.

b) Bezüglich der Anteilnahme an der Weide wurde festgelegt, dass die Gemeinde Musau aus dem Titel des Gemeindeanteiles kein Recht hat, die Weide mit eigenem oder fremden Vieh zu bestoßen oder für nichtbestoßene Gräser Grasgeld zu verlangen. Hingegen wurde die Gemeinde Musau von der Lastentragung bezüglich der Weide befreit.

   Die Verwaltung des Gemeinschaftsbesitzes wurde in die Selbstverwaltung durch Organe der Agrargemeinschaft ab dem 01.01.1970 übertragen.

Nach eingetretener Rechtskraft des agrarbehördlichen Bescheides vom 05.12.1967 wurde das Ergebnis des Regulierungsverfahrens verbüchert, und zwar mit Beschluss des Bezirksgerichtes Reutte vom 30.01.1968 zu Geschäftszahl 194/68.

Mit Kundmachung der Agrarbehörde vom 22.02.1968 wurde das Verfahren zur Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte für die Agrargemeinschaft Musau abgeschlossen.

III.

Nach dem aktuellen Grundbuchsstand ist für die Agrargemeinschaft Musau das Eigentumsrecht in den EZ 49, EZ 76 und EZ 77, je KG Musau sowie in den EZ 6 und EZ 13, beide KG Unterletzen, einverleibt, und zwar in allen Einlagezahlen aufgrund des Regulierungsplanes vom 19.09.1967. Hinsichtlich der Liegenschaften in den EZ 76 und EZ 77, beide KG Musau, wird als zusätzlicher Eigentumstitel jeweils die Urkunde vom 13.11.1973 angeführt.

In den agrarbehördlichen Bescheiden „Verzeichnis der Anteilsrechte" vom 20.01.1966 und „Regulierungsplan" vom 19.09.1967 wurde der politischen Ortsgemeinde Musau eine Anteilsberechtigung von 20% am Regulierungsgebiet zugesprochen. Dieser so genannte Gemeindeanteil von 20% spiegelt sich auch in den Grundbuchseintragungen des Eigentumsrechtes der Agrargemeinschaft Musau in den EZ 49, EZ 76 und EZ 77, je KG Musau, entsprechend wieder, während bei den Eigentumsrechtseintragungen der Agrargemeinschaft Musau in den EZ 6 und EZ 13, beide KG Unterletzen, zwar die Anteilsberechtigung der politischen Gemeinde Musau angeführt ist, dies aber ohne Ausweisung eines Prozentsatzes.

Mit dem angefochtenen erstinstanzlichen Bescheid wurden lediglich die Festlegungen des Regulierungsplanes vom 19.09.1967 samt „Anhang I" gemäß Bescheid vom 05.12.1967 für das Regulierungsgebiet in EZ 49 GB Musau auf der Grundlage des § 69 TFLG 1996 abgeändert. Die

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Grundstücke der Agrargemeinschaft Musau, die in den Liegenschaften in EZ 76 sowie EZ 77, beide KG Musau, sowie in den Liegenschaften in EZ 6 sowie EZ 13, beide KG Unterletzen, vorgetragen sind, betrifft der mit Berufung bekämpfte Bescheid der Agrarbehörde I. Instanz vom 02.03.2009 nicht. Nachdem Sache des Berufungsverfahrens nur jene Angelegenheit sein kann, die den Spruchgegenstand der Erstbehörde gebildet hat, erfolgt in diesem Berufungserkenntnis nur eine nähere Auseinandersetzung mit dem Regulierungsgebiet in EZ 49 GB Musau.

Im Grundbuchsanlegungsprotokoll vom 13.03.1909 samt Nachtrag vom 16.03.1909 zu Post-Nr. 49 der Katastralgemeinde Musau über die Grundbuchseinlage 49 wurde unter „Erhebung der Eigentumsrechte" die Gemeinde Musau eingetragen. Als Eigentumstitel wurden in diesem Anlegungsprotokoll wie folgt aufgelistet:

a. (:Bauparzelle .49, Grundparzellen 785, 768, 797 und 262:) Kaufvertrag vom 19.09.1895, verfacht 27.09.1895 sub folio 2243;
b. (:Grundparzellen 1175, 1190 bis 1193, 1196 bis 1198, 1200, 1201/1, 1202 bis 1211 und 1213 bis 1215:) Waldzuweisungsprotokoll vom 14.09.1848, verfacht am 13.11.1852, sub folio 930;
c. (: die übrigen Parzellen:) Ersitzung.

Dem bei der Grundbuchsanlegung als Eigentumstitel angeführten Kaufvertrag vom 19.09.1895, der zwischen den Geschwistern Dürrhammer und der Gemeinde Musau abgeschlossen worden ist, kann entnommen werden, dass die drei Geschwister Franz, Mathäus und Magdalena Dürrhammer der Gemeinde Musau mehrere Grundparzellen verkauft haben, wobei im gegebenen Zusammenhang von Interesse ist, dass die Gemeinde Musau bei diesem Vertragsabschluss vom Vorsteher und zwei Gemeinderäten vertreten worden ist.

Ein Vergleich des aktuellen Grundbuchsstandes der Liegenschaft in EZ 49 GB Musau im Eigentum der Agrargemeinschaft Musau mit jenem anlässlich der Übertragung des Eigentums an dieser Liegenschaft auf die Agrargemeinschaft Musau mit Beschluss des Grundbuchsgerichtes vom 30.01.1968 zeigt, dass die Grundstücke 973, 974/1 sowie 1174/2, je KG Musau, dazumal noch nicht zum Gutsbestand der angeführten Einlagezahl gehört haben. Das Eigentumsrecht an diesen Grundstücken wurde erst zu einem späteren Zeitpunkt von der Agrargemeinschaft Musau erworben.

Die Grundstücke 973 und 974/1, beide KG Musau, wurden erst im Jahre 1998 aus der Liegenschaft in EZ 97 abgeschrieben und der agrargemeinschaftlichen EZ 49 zugeschrieben. Das Grundstück 1174/2 KG Musau wurde wiederum auf der Grundlage des Bescheides vom 25.05.1994 der EZ 49 der Agrargemeinschaft Musau zugeschrieben.

IV.

Aus den Aktenunterlagen ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, dass zwischen der politischen Gemeinde Musau und der Agrargemeinschaft Musau eine Hauptteilung (Generalteilung) bereits vor Durchführung des Regulierungsverfahrens erfolgt wäre, auch anlässlich des Regulierungsverfahrens kam es zu keiner

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Vermögensauseinandersetzung zwischen der politischen Gemeinde Musau und der Agrargemeinschaft Musau.

Lediglich die beiden Bauparzellen .34 (Spritzenhaus) und .49 (Armenhaus) wurden als Gemeindevermögen qualifiziert, folgerichtig nicht als Regulierungsgrundstücke festgestellt und wurde deshalb deren lastenfreie Abschreibung aus der Regulierungsliegenschaft in EZ 49 KG Musau vorgesehen. Nachdem sohin die beiden angeführten Bauparzellen gar nicht zu dem als Gemeindegut qualifizierten Regulierungsgebiet gehört haben, kann deren Belassung im Eigentum der politischen Gemeinde Musau nicht so verstanden werden, dass in Ansehung des der Regulierung unterzogenen Gemeindegutes ein Teilungsverfahren im Sinne einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen der politischen Gemeinde Musau und der Agrargemeinschaft Musau durchgeführt worden wäre. Jedenfalls ist es durch den Verbleib des Eigentums am Gemeindevermögen bei der politischen Gemeinde nicht zu einer Abgeltung des Substanzwertes des Gemeindegutes gekommen.

In den agrarbehördlichen Bescheiden vom 17.11.1964, 20.01.1966 und 19.09.1967 wurden die agrargemeinschaftlichen Grundstücke der Liegenschaft in EZ 49 KG Musau als solche im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes vom 16.07.1952, LGBl. Nr. 32/1952, festgestellt. Diese damals geltende Bestimmung lautete wie folgt:

d) das einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut bzw. ehemalige Ortschafts- oder Fraktionsgut.

Die vorstehend wiedergegebene Bestimmung entspricht der Bestimmung der lit. c des § 33 Abs. 2 TFLG 1996, LGBl. Nr. 74, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/2010, welche wie folgt lautet:

c) Grundstücke, die

1. *im Eigentum einer Gemeinde stehen und zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften dienen oder*
2. *vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren (Gemeindegut).*

Im gegenständlichen Berufungsverfahren ist die Frage zu klären, ob es sich bei den im Regulierungsplan angeführten Grundstücken um agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 (= § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1996) und damit um Gemeindegut bzw. ehemaliges Fraktionsgut handelt. Im Regulierungsplan vom 19.09.1967 erfolgte die behördliche Feststellung, dass das Regulierungsgebiet in der Grundbuchseinlage 49 KG Musau ein agrargemeinschaftliches Grundstück in der Qualifikation des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 darstellt. Gleichzeitig erfolgte mit diesem Bescheid die Feststellung des Eigentums der Gemeinde Musau. Erst mit dem „Anhang I" zum Regulierungsplan gemäß Bescheid vom 05.12.1967 wurde zur Bereinigung von Berufungen die Einverleibung des Eigentumsrechtes zu Gunsten der Agrargemeinschaft Musau nach Abschreibung zweier Bauparzellen, die als Gemeindevermögen beurteilt worden waren, vom Gutsbestand der EZ 49 KG Musau vorgesehen.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Diese Qualifizierung des Regulierungsgebietes als agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 wurde in den agrarbehördlichen Bescheiden vom 17.11.1964 und 20.01.1966 dahingehend begründet, dass das Regulierungsgebiet der Liegenschaft in EZ 49 KG Musau der gemeinschaftlichen Nutzung der jeweiligen Eigentümer von Stammsitzliegenschaften in Musau nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterlag und damit eben als Gemeindegut ein agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 darstellt. Zu erwähnen ist noch, dass der Bescheid der Agrarbehörde I. Instanz vom 17.11.1964 als „Liste der Parteien für die Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte der Musauer Stammsitzliegenschaften am Gemeindegut Musau" bezeichnet wurde.

Diese Feststellung von Gemeindegut findet auch im aktenkundigen Ermittlungsergebnis des Regulierungsverfahrens seine Deckung. So wurde schon im Einleitungsbescheid der Agrarbehörde I. Instanz vom 25.06.1963 zur Begründung ausgeführt, dass den jeweiligen Eigentümern der Stammsitzliegenschaften in Musau aufgrund alter Übung (letztmalig schriftlich nachgewiesen in den „Haus- und Rustikalfassionen des Steuerdistriktes Vils") ein dem Haus- und Gutsbedarf entsprechender „Nutzanteil an den unverteilten Gemeindegründen" zustehe. Gemäß § 73 der Tiroler Gemeindeordnung stellten die im Eigentum der Gemeinde stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen, soweit sie in erster Linie einer gemeinschaftlichen Benutzung von Nutzungsberechtigen gewidmet seien, Gemeindegut dar. Gemäß § 36 Abs. 2 lit. d des Flurverfassungslandesgesetzes 1952 zähle wiederum das einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken.

Dieser Einleitungsbescheid stützte sich dabei auf das erfolgte Ermittlungsverfahren, insbesondere eine Befragung zweier Vertreter der Nutzungsberechtigten am 20.06.1963, nämlich der Herren Johann Dengg und Josef Ostheimer, die zur Nutzung des Gemeinschaftsgebietes zusammengefasst folgendes angegeben haben:

a) Bezüglich der Waldnutzungen erklärten sie, dass vom Gemeinderat ein fixer Brennholzanteil festgelegt wurde, wobei ca. seit 1947 dieser Brennholzteil 10 rm betragen würde. Die Auszeige des Brennholzteiles wurde als Losteil vorgenommen. Daneben wurde nach dem Krieg jedes Jahr auch ein kleiner fixer Nutzholzanteil von 2 fm abgegeben bzw. als separater Losteil ausgezeigt, während der übrige Nutzholzbezug nach dem Haus- und Gutsbedarf erfolgte. In der Gemeinde wurde keine separate Waldkasse geführt.

b) Zur Weidenutzung führten die beiden Auskunftspersonen aus, dass die Weide im Heimweidegebiet mit dem Überwinterungsviehstand vorgenommen werden konnte, wobei die Viehhalter mit höherem Steueraufkommen ein der Betriebsgröße entsprechendes größeres Weiderecht hatten. Bei Unterauftrieb durfte Lehnvieh (auch von der Gemeinde) aufgenommen werden, wobei das so genannten Grasgeld je nicht aufgetriebenem Kuhgras ausbezahlt worden ist.

Dem Bericht der Bezirksforstinspektion Reutte vom 04.09.1964 kann entnommen werden, dass die politische Gemeinde Musau aus dem Regulierungsgebiet für eigene Bedürfnisse Holzmengen entnommen hat, wobei diese Holzbezüge im Zeitraum von 1951 bis 1963 durchschnittlich 73 fm pro Jahr betragen haben. Zudem wurde von der Bezirksforstinspektion Reutte in diesem Bericht ausgeführt, dass zusätzlich noch Verkaufsholz anfiel und die Erlöse dieses Verkaufsholzes aus dem Regulierungsgebiet von der politischen Gemeinde Musau bis 1963 neben allgemeinen Belangen der Gemeinde in erster Linie für die Aufrechterhaltung einer ordentlichen Betriebsführung des Gemeinschaftswaldes verwendet

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

worden sind, seit 1963 allerdings der Hiebsatz beträchtlich gesteigert worden ist, um mit dem Verkaufsholz Gemeindevorhaben, wie Schulhausbau, Gemeindehausbau, etc., zu finanzieren. Abstellend auf einen längeren Betrachtungszeitraum schätzte der forsttechnische Gutachter den Anteil der politischen Gemeinde am Gemeinschaftsgut zur Abdeckung der Gemeindeerfordernisse auf 12 bis maximal 15% ein.

Daraus ist zu ersehen, dass das Regulierungsgebiet durchaus auch für Gemeinschaftszwecke der politischen Gemeinde genutzt worden ist, sohin hat hinsichtlich des Gemeinschaftsgebietes neben der Abdeckung verschiedener Bedürfnisse der Nutzungsberechtigten auch eine öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung bestanden, was als entscheidendes Kriterium für die Qualifizierung als Fraktions- bzw. Gemeindegut zu bewerten ist (siehe Erkenntnis des Obersten Agrarsenates vom 02.03.1966, Zl. 43-OAS/66).

V.

Ob in den Bescheiden der Agrarbehörde I. Instanz vom 17.11.1964, 20.01.1966 und 19.09.1967 die Grundstücke des Regulierungsgebietes in EZ 49 KG Musau zu Recht als Gemeindegut qualifiziert wurden, kann grundsätzlich dahingestellt bleiben, weil diese bescheidmäßigen Feststellungen, dass die Grundstücke in der Grundbuchseinlage 49 KG Musau agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d des Flurverfassungslandesgesetzes vom 16.07.1952 (Gemeindegut bzw. ehemaliges Ortschafts- oder Fraktionsgut) sind, in Rechtskraft erwachsen sind. Die Feststellung von Gemeindegut mit den angeführten agrarbehördlichen Bescheiden auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 steht überdies in Einklang mit dem aktenkundigen Ermittlungsergebnis. Im Rahmen des Regulierungsverfahrens wurde für die politische Gemeinde Musau schließlich auch eine Anteilsberechtigung von 20% an den Erträgnissen und Lasten des Regulierungsgebietes in EZ 49 KG Musau festgelegt.

Insoweit mit dem agrarbehördlichen Bescheid vom 05.12.1967 („Anhang I" zum Regulierungsplan) Eigentum am Gemeindegut für die Agrargemeinschaft Musau festgestellt und dieses verbüchert wurde, wurde im Sinne des VfGH-Erkenntnisses vom 11.06.2008, Zl. B 464/07, Eigentum an Gemeindegut auf die Agrargemeinschaft übertragen, ohne dass dadurch die Eigenschaft von Gemeindegut untergegangen ist (...*„konnte die Wirkung nicht die Beseitigung der Eigenschaft als Gemeindegut sein"*...). Damit *„ist Gemeindegut entstanden, das nun atypischerweise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht und als Agrargemeinschaft organisiert ist."* Die Feststellung, dass ein Teil des Regulierungsgebietes Gemeindegut darstellt, hat keine Auswirkung auf die Einverleibung des Eigentums im Grundbuch für die Agrargemeinschaft.

VI.

Insoweit die berufungswerbende Agrargemeinschaft und ihre Mitglieder vorbringen, das Regulierungsgebiet sei nie im wahren Eigentum der politischen Gemeinde Musau gestanden, verweise doch der Eigentumstitel „Waldzuweisungsprotokoll vom 14.09.1848" auf eine aus den Nutzungsberechtigten zusammengesetzte Agrargemeinde und nicht auf die politische Gemeinde, ist folgendes festzuhalten:

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Entgegen der Auffassung der Agrargemeinschaft und ihrer Mitglieder spricht gerade auch der Eigentumstitel „Waldzuweisungsprotokoll vom 14.09.1848" für das Eigentumsrecht einer politischen Gemeinde, wurde doch am Ende dieser Urkunde der Zustimmungsvermerk des tirolischen Guberniums als Kommunalkuratelbehörde angebracht, welcher Zustimmungsvermerk aber nur bei einer Eigentumsübertragung vom k.k. Aerar auf eine politische Gemeinde und nicht auf eine aus Nutzungsberechtigten zusammengesetzte Agrargemeinde erklärbar ist.

Entsprechend der aktenkundigen Instruktion für die Kommission zur Ablösung der Servituten in den vorbehaltenen Staatswäldern Tirols auf der Grundlage der allerhöchsten Entschließung vom 06.02.1847 waren nicht nur Holzbezugsrechte (der Rechtsvorgänger der heutigen Stammliegenschaftsbesitzer), sondern auch **Gnadenholzbezüge** (der nicht holzbezugsberechtigten Untertanen) durch Überweisung von Waldflächen in das volle Eigentum, und zwar nicht der einzelnen Untertanen, sondern der betreffenden Gemeinden, soweit es nur immer zulässig war, abzulösen. Auch diese Ablöse der in den Staatswäldern bisher erfolgten Gnadenholzbezüge spricht für die Übertragung des Eigentums an den betreffenden Waldflächen auf die politischen Gemeinden, die künftig diese Gnadenholzbezüge an bedürftige Gemeindemitglieder abgeben sollten. Diese Gnadenholzbezüge (der nicht holzbezugsberechtigten Untertanen) können aber nicht den Rechtsvorgängern der heutigen Stammliegenschaftsbesitzer der Agrargemeinschaft Musau zugerechnet werden, zumal diese ja über entsprechende Holzbezugsrechte in den Wäldern des k.k. Aerars verfügten und somit für die Abgabe von Gnadenholzbezügen nicht in Frage kommen konnten.

Für Maßnahmen im Zuge von Verfahren nach der kaiserlichen Entschließung vom 06.02.1847 ist die von den Berufungswerbern aus dem Erwägungsteil Pkt. III Z. 1 Abs. 2 des Erkenntnisses des VfGH zu VfSlg. 9336/1982 gezogene Schlussfolgerung nicht zutreffend, der VfGH habe klar ausgesagt, dass im Zusammenhang mit Servitutenablösungsmaßnahmen nur Eigentum einer aus den Nutzungsberechtigten zusammengesetzten Gemeinde hervorgehen könne, aber nicht öffentliches Eigentum in Form von Gemeindegut, zumal im Rahmen der Tiroler Forstregulierung 1847 nicht nur Rechtholzbezüge, sondern auch Gnadenholzbezüge zur Ablösung kamen.

Wenn die Berufungswerber vermeinen die auf der Grundlage des Gemeinderegulierungspatentes 1819 bestehende (politische) Gemeinde hätte am Vergleichsabschluss mit dem k.k. Aerar im Jahre 1848 nicht mitgewirkt, da die vergleichsabschließende Gemeinde von gewählten Bevollmächtigten und nicht von den Organen der politischen Gemeinde nach dem Gemeinderegulierungspatent 1819 vertreten worden sei, was eben für eine historische Agrargemeinde als Eigentumsempfängerin sprechen würde, ist festzuhalten, dass diese Darlegungen nicht wirklich zu überzeugen vermögen, zumal gerade in agrarischen Angelegenheiten eine besondere Regelung der Vertretung der politischen Gemeinden nicht ungewöhnlich war.

So wurden die politischen Gemeinden im Regulierungsverfahren lange durch eigens bestellte Gemeindevertreter und nicht durch den Bürgermeister (Gemeindevorsteher) vertreten. Etwa wurde im verfahrensgegenständlichen Regulierungsverfahren Bürgermeister Ludwig Dirrhammer von der Gemeindeaufsichtsbehörde am 05.06.1963 eigens zum Vertreter für die politische Gemeinde Musau bestellt, die ihm nach der Gemeindeordnung ohnehin zukommende Vertretungskompetenz für die politische Gemeinde Musau war sohin nicht ausreichend.

Wenn im Zuge der Umsetzung der kaiserlichen Entschließung vom 06.02.1847 gewählte Bevollmächtigte zur Vertretung der Gemeinden berufen wurden und nicht die Gemeindeorgane nach dem Gemeinderegulierungspatent 1819, um eine auf einer breiteren Basis beruhende Vertretung der Gemeinden zu erreichen, so kann daraus nicht abgeleitet werden, dass diese gewählten Bevollmächtigten allein die Holzbezugsberechtigten, nicht aber die politische Gemeinde nach dem

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Gemeinderegulierungspatent 1819 vertreten hätten. Dagegen sprechen zunächst schon der Zustimmungsvermerk der Kommunalkuratelbehörde und weiters die in Punkt 7. des Vergleichsprotokolles vom 14.09.1848 gebrauchte Wendung *„Leistet die Gemeinde Musau für sich und sämtliche Gemeindeglieder … Verzicht“*, was eine klare Unterscheidung zwischen der (politischen) Gemeinde als solcher und den Gemeindegliedern beim Ablösevergleich zeigt. Auch die nach der kaiserlichen Entschließung vom 06.02.1847 den Ablösekommissionen aufgetragene Ablöse auch der Gnadenholzbezüge durch Überlassung von Waldflächen in das Eigentum der Gemeinden macht deutlich, dass Verhandlungsgegenstand nicht nur die Holzbezugsrechte der eingeforsteten Gemeindebürger waren, weswegen bei den gewählten Bevollmächtigten nicht von einem „Verhandlungsteam der Holzbezugsberechtigten“ gesprochen werden kann.

Insoweit von der berufungswerbenden Agrargemeinschaft in ihrer Eingabe vom 12.05.2011 die Existenz einer politischen Gemeinde Musau 1847 bestritten wird, genügt ein Hinweis auf das Tiroler Gemeinderegulierungspatent 1819, mit welchem unzweifelhaft für politische Gemeinden Regelungen erlassen worden sind. So ergibt sich etwa in diesem Zusammenhang aus dem von der Agrargemeinschaft selbst vorgelegten Protokoll der Waldservituten-Ausgleichungskommission vom 26.10.1848, dass auch politische Gemeinden Empfängerinnen der im Vergleichswege überlassenen Wälder waren, wenn dort u.a. zum fehlgeschlagenen Vergleich mit der „Stadtgemeinde Vils“ berichtet wurde, kann doch mit dem Begriff „Stadtgemeinde Vils“ nur eine politische Einrichtung und nicht eine historische Agrargemeinde gemeint gewesen sein.

In dieses sich bereits klar ergebende Bild des Eigentums der politischen Gemeinde Musau am Regulierungsgebiet fügt sich widerspruchsfrei der Umstand ein, dass der von der Grundbuchsanlegung erhobene weitere Eigentumstitel für die Regulierungsliegenschaft in EZ 49 GB Musau, nämlich der Kaufvertrag vom 19.09.1895, unzweifelhaft das Eigentumsrecht der politischen Gemeinde belegt. Dass es sich bei der kaufenden Vertragspartei „Gemeinde Musau“ um die politische Gemeinde gehandelt hat, lässt sich ohne weiteres daraus ableiten, dass der Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäte den Kaufvertrag vom 19.09.1895 für die Rechtsperson „Gemeinde Musau“ unterfertigt haben. Der Vertragsurkunde aus dem Jahre 1895 ist dabei in keiner Weise zu entnehmen, dass die handelnden Gemeindeorgane für eine historische Agrargemeinde der Nutzungsberechtigten vertretungsweise eingeschritten wären.

Soweit die Agrargemeinschaft Musau in ihrer Eingabe vom 12.05.2011 die Forsteigentums-Purifikationstabelle des Landgerichtes Reutte und einen erstmaligen urkundlichen Nachweis aus dem Jahre 1218 für ihr Eigentumsrecht am Regulierungsgebiet ins Treffen führt, ist folgendes auszuführen:

Zunächst ist festzuhalten, dass die von der Agrargemeinschaft angesprochenen Eigentumstitel im Rahmen der Grundbuchsanlegung gar nicht als Eigentumstitel erhoben worden sind. Im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 10.12.2010, B 639/10-9, kommt es bei der Beurteilung der Frage, ob bestimmte Grundstücke solche im Sinne des Erkenntnisses VfSlg. 18.446/2008 sind, in erster Linie auf die Eigentumsverhältnisse im Zeitpunkt der Regulierung an, die Feststellung früherer – vor dem letzten Erwerbsvorgang (vor der Regulierung) liegender – Eigentumsverhältnisse ist demnach entbehrlich. Die bei der Grundbuchsanlegung erhobenen Eigentumstitel sprechen – wie bereits vorhin aufgezeigt – in unbedenklicher Weise für das Eigentum der politischen Gemeinde Musau, weshalb die Auseinandersetzung mit noch früheren und anderen Eigentumstiteln im gegenständlichen Fall nicht notwendig ist.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Davon abgesehen ist zu bemerken, dass entgegen der Auffassung der Agrargemeinschaft auch der Eigentumstitel „Forsteigentums-Purifikation" für das Eigentumsrecht der politischen Gemeinde Musau spricht, wurde doch in dem von der Agrargemeinschaft selbst vorgelegten Protokoll der Waldservituten-Ausgleichungskommission vom 26.10.1848 ausgeführt, dass die „Gemeinde Musau" im Rahmen der Forsteigentums-Purifikation Waldflächen in ihr Eigentum mit der beigefügten Beschränkung erhalten habe, dass die Walderträgnisse zum Haus- und Gutsbedarf zu verwenden seien. Um die Aufhebung dieser Beschränkung zu erreichen, habe die „Gemeinde Musau" dem k.k. Aerar im Zuge der Errichtung des Vergleichsprotokolles vom 14.09.1848 eine bereits vorher in ihr Eigentum purifizierte Waldparzelle abgetreten.

Daraus kann ersehen werden, dass es sich bei der „Gemeinde Musau", die bei der Forsteigentums-Purifikation eine Eigentumsanmeldung gemacht hatte, um dieselbe Rechtsperson gehandelt hat, die etwas später auch Verhandlungspartnerin des k.k. Aerars bei der Errichtung des Vergleichsprotokolles vom 14.09.1848 gewesen ist. Am Ende der letztangeführten Urkunde wurde schließlich der Zustimmungsvermerk des tirolischen Guberniums als Kommunalkuratelbehörde angebracht, welcher Zustimmungsvermerk aber nur bei einer Eigentumsübertragung vom k.k. Aerar auf eine politische Gemeinde und nicht auf eine aus Nutzungsberechtigten zusammengesetzte Agrargemeinde erklärbar ist. Somit kann insgesamt die Schlussfolgerung vorgenommen werden, dass auch bei der Forsteigentums-Purifikation die politische Gemeinde Musau Eigentum erworben hatte, was noch durch den Umstand erhärtet wird, dass der Gemeindevorsteher für die „Gemeinde Musau" bei der Forsteigentums-Purifikation eingeschritten war.

Angesichts der klaren Eigentümerstellung der politischen Gemeinde Musau bezüglich der Regulierungsliegenschaft vermag die von den Berufungswerbern behauptete bloße Verwaltungs- und Vertretungstätigkeit der politischen Ortsgemeinde für die historische Agrargemeinde nicht zu überzeugen. Ebenso wenig treffen deshalb die Ausführungen der Berufungswerber zu, dass die Regulierungsbehörde nur das bestehende Eigentum der Stammsitzliegenschaftsbesitzer in Ansehung der Regulierungsliegenschaft ohne Veränderung der bestehenden Eigentumsverhältnisse festgestellt habe, in Wirklichkeit zeigt nämlich der vorliegende Inhalt des Regulierungsaktes, dass mit der Eigentumsfeststellung im „Anhang I" zum Regulierungsplan vom 19.09.1967 eine Eigentumsveränderung bewirkt wurde.

Auch die Ausführungen des Privatgutachters Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerald Kohl vom 10.03.2009 zu den Eigentumsverhältnissen an der späteren Regulierungsliegenschaft in EZ 49 GB Musau im 19. und 20. Jahrhundert vermögen das Eigentumsrecht einer aus den Nutzungsberechtigten zusammengesetzten Agrargemeinde nicht darzutun, zumal die Überzeugungskraft dieses von der Agrargemeinschaft vorgelegten Gutachtens in der entscheidenden Eigentumsfrage insbesondere darunter leidet, dass sich dieses Gutachten nur mit einem Teil der bei der Grundbuchsanlegung erhobenen Eigentumstitel beschäftigt und insbesondere eine Auseinandersetzung mit dem Eigentumstitel „Kaufvertrag vom 19.09.1895" vermissen lässt. Bezüglich dieses Kaufvertrages wird im Gutachten lediglich festgehalten, dass aus einer Einzelfallbeurteilung verallgemeinerungsfähige Aussagen nur in begrenztem Umfang gewonnen werden könnten.

Das Gutachten des Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerald Kohl vom 10.03.2009 baut somit im wesentlichen nur auf dem Eigentumstitel „Waldzuweisungsprotokoll vom 14.09.1848" auf und bleibt dabei aber eine Erklärung dafür schuldig, wieso dieser Eigentumstitel gegenüber dem Kaufvertrag aus dem Jahre 1895 mehr Aussagekraft haben soll, wobei gar nicht der Versuch unternommen wurde, die beiden Eigentumstitel bei der Eruierung des historischen Eigentümers in Einklang zu bringen. Zudem übergeht das Gutachten noch den Zustimmungsvermerk der Kommunalkuratelbehörde zum Vergleichsprotokoll vom 14.09.1848, womit

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

der Eindruck verfestigt wird, dass mit dem eigenen Standpunkt nicht vereinbare Umstände weitgehend ausgeblendet wurden.

VII.

Soweit die berufungswerbende Agrargemeinschaft Musau und ihre Mitglieder darauf hinweisen, dass der Regulierungsplan vom 19.09.1967 samt „Anhang I" vom 05.12.1967 mit der darin enthaltenen Eigentumsfeststellung zu Gunsten der Agrargemeinschaft Musau und dem darin festgelegten Anteilsrecht der politischen Gemeinde Musau auf entsprechenden Vereinbarungen mit der politischen Gemeinde und insbesondere auf den anlässlich der Verhandlungen am 13.10.1965 sowie am 16.11.1967 erzielten Parteienübereinkommen beruhen würde, wobei Eigentumsübertragungen auf der Basis eines Parteienübereinkommens nicht rechtswidrig sein könnten und jede Bescheidabänderung gegen das ursprüngliche Parteienübereinkommen ausgeschlossen sei, außer es wäre eine neues Parteienübereinkommen gegeben, ist folgendes klarzustellen:

Beim gegenständlichen Regulierungsverfahren der Agrargemeinschaft Musau ging es in erster Linie um die Regelung der Holz- und Weidenutzung des Gemeinschaftsgebietes, wobei sich die politische Gemeinde Musau mit einem Anteilsrecht von 20% an der Agrargemeinschaft als zufrieden gestellt erachtete und dabei noch von einer Weideausübung am Regulierungsgebiet gegen Befreiung von den Weidelasten Abstand nahm. Mit dem Regulierungsplan vom 19.09.1967 samt „Anhang I" vom 05.12.1967 wurde den festgestellten Stammsitzliegenschaften eine Anteilsrechtsberechtigung in der Form zugeordnet, dass ihnen ein dem Haus- und Gutsbedarf der jeweiligen Stammsitzliegenschaft entsprechendes und zahlenmäßig zu fixierendes Anteilsrecht zugesprochen wurde, das dem Verhältnis des Einzelbezuges zu dem der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten zustehenden Anteilsrecht von 80% der Erträge und Lasten des Regulierungsgebietes in EZ 49 KG Musau entspricht.

Aus dem Zusammenhang der Regulierungsbestimmungen ergibt sich, dass die politische Gemeinde Musau an Erträgnissen aus allfälligen Grundverkäufen und anderen wirtschaftlichen Dispositionen mit ihrem Anteilsrecht von 20% beteiligt ist und die übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder daran mit den restlichen 80% teilhaben.

Aus der Eigentumsübertragung allein kann im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, B 464/07, nicht der Schluss gezogen werden, dass damit die Zuordnung des Substanzwertes an die Gemeinde für alle Zeiten beseitigt worden wäre. Die Rechtsakte in einem Regulierungsverfahren konnten nämlich nicht die Wirkung haben, die Eigenschaft als Gemeindegut zu beseitigen. Nur bei einem agrarbehördlichen Teilungsverfahren hätte die Eigenschaft des Gemeindegutes tatsächlich beendet werden können, ein solches Teilungsverfahren hat im gegenständlichen Fall der Agrargemeinschaft Musau allerdings nicht stattgefunden.

Folgerichtig konnte durch die von den Berufungswerbern angesprochenen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Gemeindeanteil von 20% im Zuge des Regulierungsverfahrens weder die Eigenschaft des Regulierungsgebietes als Gemeindegut beseitigt werden noch die politische Gemeinde Musau ihre Substanzwertberechtigung an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken für alle Zeiten verlieren.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Was nun die Verteilungsregelung im Regulierungsplan betreffend allfällige Erlöse aus Grundverkäufen und anderen wirtschaftlichen Dispositionen anbetrifft, mit welcher diese Erlöse nicht nur der politischen Gemeinde Musau zugeordnet worden sind, ist festzuhalten, dass bereits der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung zu VfSlg. 18.446/2008 nicht übersehen hat, dass schon zur Zeit der Regulierung verschiedentlich Substanzerlöse erzielt worden waren. Nichtsdestotrotz hielt der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis fest, dass bei entsprechenden Veränderungen der Substanznutzungen seit der Regulierung es Aufgabe der Agrarbehörde ist, diese Änderungen von Amts wegen aufzugreifen und das für das Gemeindegut wesentliche Substanzrecht der Gemeinde als Anteil an der Agrargemeinschaft zur Geltung zu bringen. Aus diesen Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes ist klar ersichtlich, dass die eine oder andere Substanznutzung im Regulierungszeitpunkt, mag sie auch zu einer Regelung im Regulierungsplan geführt haben, nicht zur Folge haben kann, dass die Zuordnung des Substanzwertes am Gemeindegut an die Gemeinde zur Gänze für alle Zeiten beseitigt worden ist.

Die von der Agrargemeinschaft Musau und ihren Mitgliedern vertretene Rechtsmeinung, die Regulierungsbehörde habe in Umsetzung einer entsprechenden Parteienvereinbarung in ihrem Fall nicht nur über die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte, sondern auch über den Substanznutzen des Regulierungsgebietes eine unabänderliche Entscheidung herbeigeführt, kann nicht geteilt werden. Dies Auffassung der Agrargemeinschaft und ihrer Mitglieder ist weder mit der seit jeher bestandenen Möglichkeit der Änderung eines Regulierungsergebnisses (§ 69 TFLG 1996) noch mit den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis zu VfSlg. 18.446/2008 zur Aufgabenstellung der Agrarbehörde bei geänderten Verhältnissen in Ansehung von Substanznutzungen am Gemeindegut in Einklang zu bringen.

Da der Agrarbehörde in einem Regulierungsverfahren nur die Kompetenz zukommt, die bestehenden Eigentumsverhältnisse festzustellen, nicht aber diese zu verändern, ist eine dennoch vorgenommene eigentumsverändernde Entscheidung als rechtswidrig anzusehen und im Falle der Nichtberücksichtigung des Substanzwertes bei der Eigentumsübertragung in Form einer entsprechenden Abgeltung für den bisherigen Eigentümer im Ergebnis auch verfassungswidrig, weshalb eben der Verfassungsgerichtshof derartigen Eigentumsentscheidungen nicht die Wirkung beigemessen hat, die Eigenschaft des von der Entscheidung betroffenen Gebietes als Gemeindegut zu beendigen und die Substanzansprüche der betroffenen politischen Gemeinde für alle Zeiten zu beseitigen.

Genau eine solche Situation ist vorliegend gegeben, wurde doch noch im Regulierungsplan vom 19.09.1967 das Eigentum der politischen Gemeinde Musau am Regulierungsgebiet festgestellt und mit dem nachfolgenden Bescheid der Agrarbehörde I. Instanz vom 05.12.1967 mit der Bezeichnung „Anhang I zum Regulierungsplan“ die Eigentumseinverleibung zu Gunsten der Agrargemeinschaft Musau angeordnet, womit der Akt der Eigentumsübertragung offenkundig und unbestreitbar ist.

In ihrer Eingabe vom 12.05.2011 betont die berufungswerbende Agrargemeinschaft diesbezüglich ja selbst, dass die historische Regulierungsbehörde über das Eigentumsrecht entscheiden habe wollen und mit ihren Regulierungsakten das Eigentum am Regulierungsgebiet zunächst der politischen Gemeinde und dann entsprechend einem Parteienübereinkommen der Agrargemeinschaft zugeordnet habe.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

VIII.

Zusammenfassend ist zur Frage des Vorliegens von Gemeindegut hinsichtlich des Liegenschaftsvermögens der Agrargemeinschaft Musau in EZ 49 KG Musau festzustellen, dass mit Ausnahme einiger weniger Grundstücke der Großteil der in der Liegenschaft in EZ 49 KG Musau vorgetragenen Grundparzellen als Gemeindegut zu qualifizieren sind. Eine genaue Überprüfung des gegenständlichen Sachverhaltes hat gezeigt, dass das Regulierungsgebiet in EZ 49 KG Musau im Eigentum der politischen Ortsgemeinde Musau gestanden ist und auch öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmungen gedient hat. Damit erfolgte im Rahmen des Regulierungsverfahrens die Qualifizierung der Grundstücke als Gemeindegut zu Recht. Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes stellt das Regulierungsgebiet nach wie vor unverändert Gemeindegut dar.

Im vorliegenden Fall ist noch festzuhalten, dass in der der Regulierung unterzogenen Einlagezahl 49 GB Musau, mittlerweile aber auch Grundstücke enthalten sind, die nicht zum Gemeindegut gehören. Es ist nämlich feststehende Spruchpraxis der beiden Höchstgerichte (siehe Erkenntnis des VfGH zu Zl. 1143/1929 und die dort angeführte Vorjudikatur), dass unter der nach der Gemeindeordnung zur Beurteilung und Feststellung des Rechtes und des Maßes der Teilnahme an den Nutzungen eines Gemeindesonderguts heranzuziehenden Übung die beim Beginn der Wirksamkeit der Gemeindeordnung unangefochtene Übung zu verstehen ist. Das Recht der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist sohin von der bisherigen Übung abhängig, und zwar in Tirol von der Übung im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Tiroler Gemeindordnung im Jahre 1866.

Nur bei einer entsprechenden Zweckbestimmung durch die Gemeinde konnten auch danach noch Grundstücke zum Gemeindegut werden, da Gemeindegut ein zweckgewidmetes Sondervermögen der Gemeinde darstellt. Das unterscheidende Merkmal zwischen Gemeindevermögen und Gemeindegut ist nämlich in dem Zweck zu erblicken, welchem das betreffende Vermögensobjekt zu dienen bestimmt ist.

Weder eine alte Nutzungsübung noch ein entsprechender gemeindlicher Widmungsakt liegt für nachfolgend angeführte Grundstücke im Eigentum der Agrargemeinschaft Musau vor:

a) Grundparzelle 1174/2 in EZ 49 GB Musau (Erwerb erst aufgrund des Bescheides vom 25.05.1994);

b) Grundparzellen 973 und 974/1, beide in EZ 49 GB Musau (Zuschreibung zur agrargemeinschaftlichen Einlagezahl von der EZ 97 erst im Jahre 1998).

Hinsichtlich dieser Grundstücke ist unzweifelhaft eine unangefochtene Übung im Sinne der gemeinderechtlichen Vorschriften nicht gegeben, sodass diese nicht in das Gemeindegut fallen können.

Dazu ist weiters auszuführen, dass nach § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1996, welche Bestimmung in Umsetzung des Erkenntnisses des VfGH vom 11.06.2008, Zl. B 464/07, mit der TFLG-Novelle zu LGBl. Nr. 7/2010 entsprechend neu gefasst worden ist, der Begriff des Gemeindegutes das Eigentum oder zumindest vormals gegebene Eigentum der politischen Gemeinde voraussetzt. Auch im Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 wurde die Wirkung des Weiterbestehens der Eigenschaft als Gemeindegut mit dem vormaligen Eigentum der politischen Gemeinde und der Rechtswidrigkeit der Eigentumsübertragung auf die Agrargemeinschaft verknüpft.

Grundstücke, die nie im Eigentum einer politischen Gemeinde gestanden und dabei der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben, können zweifelsohne nicht in die Kategorie des Gemeindegutes fallen. Eine Anwendung der rechtlichen Regeln des Gemeindegutes auf die nach Regulierung erworbenen Grundstücke würde zur Folge haben, dass ohne gemeindlichen Widmungsakt, mit welchem die Grundstücke der Verwendung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

von Stammsitzliegenschaften zugeführt werden, keinerlei Nutzungsmöglichkeiten für die übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder bestünden, da auch eine räumliche Erweiterung der Gemeindegutsnutzungsrechte nicht statthaft ist.

Im Erkenntnis vom 10.12.2010 zu Zl. B 640/10-11 hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, dass die bescheidmäßige Qualifikation von Grundstücken, die rechtsgeschäftlich von der Agrargemeinschaft nach erfolgter Regulierung erworben worden sind, als nicht zum Gemeindegut gehörig nicht verfassungswidrig ist. Zur Frage, ob der politischen Gemeinde an solchen Grundstücken im Eigentum einer Gemeindegutsagrargemeinschaft ein Anteil zusteht, äußerte sich der Verfassungsgerichtshof nicht, da diese Frage nicht Verfahrensgegenstand war.

Bezüglich des der Regulierung unterzogenen Gemeinschaftsgebietes lag jedoch jedenfalls im Regulierungszeitpunkt Gemeindegut vor und wurde dies so auch rechtskräftig festgestellt. Es erübrigt sich somit grundsätzlich eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem Berufungsvorbringen, das rechtsgeschichtliche Entwicklungen und rechtshistorische Vorgänge vor der Regulierung betrifft. Aus diesem Grund ist auch die Aufnahme der beantragten Beweise, insbesondere eines rechtshistorischen Sachbefundes, nicht notwendig.

Die Unrichtigkeit der Argumentation der berufungswerbenden Agrargemeinschaft Musau und ihrer Mitglieder bezüglich des Eigentumstitels „Waldzuweisungsprotokoll vom 14.09.1848“ wurde ohnehin aufgezeigt.

Im Übrigen obliegt die Lösung von Rechtsfragen, wozu die Eigentumsfrage gehört, der erkennenden Behörde und kann diese Aufgabe nicht einem Historiker übertragen werden.

Das Gemeinschaftsgebiet hat vor der erfolgten Regulierung unzweifelhaft im Eigentum der politischen Ortsgemeinde Musau gestanden und hat diese auch die Verwaltung der gemeinschaftlichen Grundstücke wahrgenommen sowie auf die Nutzung des Gemeindegutes aus dem Titel des Eigentums entsprechend Einfluss genommen. Die Erträgnisse des Gemeinschaftsgebietes wurden feststellungsgemäß sehr wesentlich auch für öffentlich-rechtliche Zwecke verwendet, womit die Qualifizierung des Gemeinschaftsgebietes in den grundlegenden Bescheiden des Regulierungsverfahrens als Gemeindegut rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Was die Beweisaufnahmebegehren der Agrargemeinschaft in ihrer Eingabe vom 12.05.2011 anbelangt, wonach die historische Behördenabsicht festzustellen sei, ob nämlich die Regulierungsbehörde nur „nacktes“ Eigentum für die Agrargemeinschaft begründen und die Substanz für die politische Gemeinde vorbehalten habe wollen, ist festzuhalten, dass eine Eigentumsspaltung durch die Regulierungsbehörde gar nicht anzunehmen ist, da die Frage der Verteilung der Substanz- und Nutzungsrechte unter den Mitgliedern der Agrargemeinschaft nur das Innenverhältnis der Agrargemeinschaft betrifft, aber nicht das Eigentumsrecht der Agrargemeinschaft, weswegen die diesbezüglich beantragten Beweisaufnahmen unterbleiben konnten.

Im Übrigen kommt es auch nicht darauf an, was eine Behörde mit einer Entscheidung (vermeintlich) beabsichtigt hat, sondern ist entscheidend, was mit einer konkreten Behördenentscheidung tatsächlich bewirkt wurde.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

B) zur Abänderung des Regulierungsplanes:

I. Allgemeines:

Der bekämpfte erstinstanzliche Bescheid erging auf der Grundlage des § 69 TFLG 1996 mit der Zielsetzung, die bestehenden Regulierungsbestimmungen für die Agrargemeinschaft Musau in Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, B 464/07, abzuändern, um das der politischen Ortsgemeinde Musau zustehende Substanzrecht am Gemeindegut als entsprechenden Anteil an der Agrargemeinschaft Musau zur Geltung zu bringen.

Zur Umsetzung des vorzitierten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes wurde vom Tiroler Landtag auch eine Novellierung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 beschlossen. Dieses Gesetz vom 17.12.2009, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 geändert wurde, wurde mit LGBl. Nr. 7/2010 am 18.02.2010 kundgemacht.

In den Erläuternden Bemerkungen zum vorerwähnten Gesetz wurde folgendes dargelegt: Durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 11.06.2008, B 464/07) ist eine Änderung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 erforderlich geworden. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis zum Rechtscharakter des Gemeindegutes und dessen Verhältnis zur Agrargemeinschaft Stellung genommen und unter Rückgriff auf das Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 erklärt, die Agrarbehörde hätte sich bei Regulierungen auf die Regelung der Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte zu beschränken gehabt. Die Agrarbehörde hat aber das Gemeindegut undifferenziert in die Regulierung miteinbezogen. Die damit verbundene „Eigentumsfeststellung" (im Ergebnis bisher als Eigentumsübertragung betrachtet) wurde als verfassungswidrig erkannt. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes ist jedoch aufgrund des rechtskräftigen Regulierungsbescheides *„Gemeindegut entstanden, das nun atypischerweise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht und als Agrargemeinschaft organisiert ist"*. Mit dieser neu geschaffenen Situation sind einige Bestimmungen des geltenden Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 nur schwer bzw. nicht in Einklang zu bringen. Streng am Gesetzeswortlaut orientierte Auslegungen führen zu Ergebnissen, die im Hinblick auf das zitierte Erkenntnis unbillig bzw. sachlich nicht zu rechtfertigen sind. Eine Anpassung des Gesetzes scheint daher erforderlich.

Im Hinblick auf die in den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetz LGBl. Nr. 7/2010 geschilderte Ausgangslage wurden insgesamt 24 Änderungen des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 vom Landtag beschlossen. Somit hat sich die Rechtslage gerade für die so genannten Gemeindegutsagrargemeinschaften in ganz entscheidenden Bereichen gegenüber dem Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen erstinstanzlichen Bescheides geändert. Nachdem der Landesagrarsenat als Berufungsbehörde auf die im Zeitpunkt seiner Entscheidung gegebene Sach- und Rechtslage abzustellen hat, bleibt im vorliegenden Berufungsfall der Agrargemeinschaft Musau zu untersuchen, inwieweit sich die gesetzlichen Änderungen auf die in Berufung gezogene Entscheidung der Erstbehörde auswirken.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

II. zu den angefochtenen Satzungsänderungen:

Zur Begründung der vorgenommenen Satzungsänderungen führte die Agrarbehörde I. Instanz aus, dass die Gemeinden und nicht die Gemeindegutsagrargemeinschaften über das Gemeindegut verfügungsberechtigt seien und dieses Vermögen nach wie vor im Eigentum der Gemeinden stehe. Die Gemeindegutsagrargemeinschaften seien die organisatorische Hülle für die Verwaltung des Gemeindegutes. Die Gemeinden könnten das Gemeindegut nach den ihnen insbesondere in der Gemeindeordnung auferlegten Maßstäben handhaben, ausgenommen seien dabei lediglich die Weide- und Holzbezugsrechte. Dieser Prämisse würden auch die infolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008 verfügten Änderungen der Satzung der Agrargemeinschaft Musau entsprechen.

Mit dem in Berufung gezogenen Bescheid vom 02.03.2009 wurden von der Erstbehörde insbesondere

a) ein Zustimmungsrecht der Gemeinde Musau zu Beschlüssen des Ausschusses, welche die Veräußerung oder die Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke oder sonstige Substanznutzungen betreffen,

b) ein Zustimmungsrecht der Gemeinde Musau zu Beschlüssen der Vollversammlung über die Veräußerung einer Grundfläche von mehr als 100m², über die Verteilung von Ertragsüberschüssen und über die Errichtung von und die Beteiligung an erwerbswirtschaftlichen Unternehmen,

c) ein Recht der Gemeinde Musau auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung binnen eines Monats ab Verlangen,

d) ein Recht zur Entsendung eines Gemeindevertreters in den Ausschuss der Agrargemeinschaft als Mitglied mit beratender Stimme und

e) ein jederzeitiges Einsichtnahmerecht in Aufzeichnungen und Belege betreffend den für substanzwertbezogene Einnahmen und Ausgaben zu führenden Rechnungskreis II

vorgesehen. Außerdem wurde angeordnet, dass Einnahmen aus dem Substanzwert von den sonstigen Einnahmen getrennt zu veranlagen sind. Die Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Belege wurde mit 10 Jahren festgelegt.

Gegen diese von der Erstbehörde verfügten Satzungsänderungen haben die politische Gemeinde Musau, die Agrargemeinschaft Musau und beinahe alle Agrargemeinschaftsmitglieder das Rechtsmittel der Berufung erhoben. Während der politischen Ortsgemeinde Musau die ihr zusätzlich eingeräumten Rechte bei der Verwaltung des Gemeinschaftsgebietes und die dadurch erlangte Sonderstellung innerhalb der Organisation der Agrargemeinschaft im Vergleich zu den übrigen Agrargemeinschaftsmitgliedern zu wenig weitreichend ist, bemängeln die anderen Berufungswerber die mit der Stärkung der Rechtsposition der politischen Ortsgemeinde einhergehende Schwächung ihrer Stellung und Einflussnahmemöglichkeiten innerhalb der Agrargemeinschaft. Sie erblicken darin eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung und einen unzulässigen Eingriff in die Selbstverwaltungsautonomie der Agrargemeinschaft.

Mit der Novellierung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes durch das Gesetz LGBl.Nr. 7/2010 wurden vom Landesgesetzgeber vor allem in den Bestimmungen der §§ 35 Abs. 7 sowie Abs. 8 und 36 Abs. 2 TLFG 1996 satzungsrelevante Änderungen vorgenommen.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

So ist nach § 35 Abs. 7 TFLG 1996 bei so genannten Gemeindegutsagrargemeinschaften dem Ausschuss und der Vollversammlung jedenfalls ein von der Gemeinde entsandter Vertreter beizuziehen. Weiters kann in Angelegenheiten, die den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke betreffen, ein Organbeschluss nur mit Zustimmung der Gemeinde rechtswirksam gefasst werden. Die Gemeinde kann in derartigen Angelegenheiten den Organen der Agrargemeinschaft sogar Aufträge erteilen und - falls diese nicht befolgt werden - die Agrarbehörde anrufen, wobei diesfalls die Agrarbehörde die Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke des Gemeindegutes im Interesse der Gemeinde zu beurteilen hat.

Entsprechend der neuen Bestimmung des § 35 Abs. 8 TFLG 1996 hat der Obmann von Gemeindegutsagrargemeinschaften den Ausschuss und die Vollversammlung auf Verlangen der substanzberechtigten Gemeinde binnen einem Monat einzuberufen.

In den Erläuternden Bemerkungen zu den vorerwähnten Gesetzesänderungen wird dargelegt, dass damit sichergestellt werden soll, dass den Gemeinden in den Organen der Gemeindegutsagrargemeinschaften in Hinkunft jenes Gewicht zukommt, welches ihnen aufgrund ihres Substanzanteiles gebührt. Der durch die Zuordnung des Substanzwertes der agrargemeinschaftlichen Grundstücke des Gemeindegutes vermittelten Bedeutung der Gemeinde wird durch das Recht, Aufträge zu erteilen, Rechnung getragen. Die Agrargemeinschaft befindet sich damit hinsichtlich der Verwaltung des Gemeindegutes und der Verfügungen darüber in einer einem Treuhändler ähnlichen Position.

Gemäß § 36 Abs. 2 TFLG 1996 haben Agrargemeinschaften, die im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2TFLG 1996 auf Gemeindegut bestehen, das sind solche, die über Grundstücke verfügen, die vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum der Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren (Gemeindegut), zwei voneinander getrennte Rechnungskreise für die Einnahmen und Ausgaben aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Agrargemeinschaft (Rechnungskreis I) und die Einnahmen und Ausgaben aus dem Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke (Rechnungskreis II) zu führen. In die die Rechnungskreise I und II betreffenden Aufzeichnungen und Belege ist den Organen der Gemeinde auf Verlangen jederzeit Einsicht zu gewähren. Die aus dem Rechnungskreis II erfließenden Erträge stehen der substanzberechtigten Gemeinde zu und können von dieser jederzeit entnommen werden.

Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Gesetzesnovelle LGBl. Nr. 7/2010 sollen mit Hilfe dieses neuen Absatzes 2 des § 36 TFLG 1996 unzulässige Ausschüttungen aus dem Substanzvermögen verhindert werden, die Gemeinde erhält damit das aus der Zuordnung des Substanzwertes an sie resultierende Verfügungsrecht, verbunden mit einem entsprechenden Einsichtrecht.

Art. II Abs. 2 des Gesetzes vom 07.12.2009, LGBl. Nr. 7/2010, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 geändert wurde, bestimmt für den Fall, dass Bestimmungen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Satzungen im Widerspruch zu dieser Gesetzesnovelle stehen, die Geltung der (neuen) gesetzlichen Bestimmungen. Dem Gesetz widersprechende Satzungsbestimmungen werden sohin von den gesetzlichen Regelungen verdrängt.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Aus einer vergleichenden Betrachtung der von der Erstbehörde vorgesehenen und von den Berufungswerbern bekämpften Satzungsänderungen zeigt, dass die mit dem angefochtenen Bescheid vorgenommenen Abänderungen der Satzung der Agrargemeinschaft Musau mit dem Ziel, der politischen Ortsgemeinde Musau eine entsprechende Einflussnahmemöglichkeit auf die Willensbildung der Agrargemeinschaftsorgane zu sichern, welche ihrer Substanzwert-Anteilsberechtigung entspricht, mittlerweile aufgrund der Gesetzesnovelle LGBl. Nr. 7/2010 als überholt anzusehen sind. Dies ist deshalb anzunehmen, da der Landesgesetzgeber inzwischen mit der erwähnten TFLG-Novelle den an Gemeindegutsagrargemeinschaften anteilsberechtigten politischen Gemeinden zumindest zum Teil viel weitergehende Rechte innerhalb der agrargemeinschaftlichen Organisation eingeräumt hat, als dies die Erstbehörde mit dem angefochtenen Bescheid noch vorgesehen hatte.

Hier anzuführen ist insbesondere die Möglichkeit für die Gemeinden, in Substanzwertangelegenheiten den Organen der Agrargemeinschaft Aufträge zu erteilen und im Nichtbefolgungsfall die Agrarbehörde anzurufen.

Ein genauer Vergleich zwischen den von der Erstbehörde bescheidmäßig angeordneten Satzungsänderungen und den vom Landesgesetzgeber beschlossenen satzungsrelevanten Regelungen ergibt, dass die politische Ortsgemeinde Musau aufgrund der gesetzlichen Änderungen mit der Novelle LGBl. Nr. 7/2010 eine bessere Rechtsstellung in der Agrargemeinschaft Musau erlangt, wie dies mit den Satzungsänderungen der Erstbehörde der Fall wäre.

Nachdem entsprechend der Kollisionsregel des Art. II Abs. 2 der Gesetzesnovelle LGBl. Nr. 7/2010 die entsprechenden satzungsrelevanten Regelungen für die Agrargemeinschaft Musau seit 19.02.2010 bereits gelten und die daraus der politischen Ortsgemeinde Musau erfließenden Rechte für diese seit dem genannten Zeitpunkt ohnehin schon bestehen, kann für eine bescheidmäßige Satzungsabänderung keine zwingende rechtliche Notwendigkeit mehr erkannt werden.

Diese Auffassung wird durch den Umstand erhärtet, dass der Landesgesetzgeber keine Übergangsbestimmung mit der Möglichkeit für die betroffenen Agrargemeinschaften festgelegt hat, der gewünschten Rechtslage widersprechende Satzungsbestimmungen innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist anzupassen, wie dies z.B. für den Bereich des Vereinswesens mit der Übergangsbestimmung des § 33 Abs. 3 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, für nicht mehr entsprechende Vereinsstatuten sowie für den Bereich des Wasserrechtes aufgrund der Übergangsbestimmung des § 141 Wasserrechtsgesetz 1959 für mit diesem Bundesgesetz im Widerspruch stehende Satzungen von Wassergenossenschaften und Wasserverbänden der Fall gewesen ist.

Dadurch hat der Tiroler Landesgesetzgeber für den Bereich des Flurverfassungslandesgesetzes und die Frage der Gemeindegutsagrargemeinschaften zum Ausdruck gebracht, dass er gar nicht bescheidmäßige Anpassungen mit den damit zu erwartenden Zeitverzögerungen bei Rechtsmittelverfahren für angebracht hält, sondern er die Rechtsposition der Gemeinden unmittelbar und sofort ohne Zeitverlust auf gesetzlicher Basis verbessern wollte. Daraus lässt sich erschließen, dass der Landesgesetzgeber die vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 7/2010 für die Gemeinden bestehenden rechtlichen Möglichkeiten beim Gemeindegut nicht mehr weiter ausreichend angesehen hat und er eine umgehende Änderung der Rechtssituation unmittelbar durch Gesetz ohne die in einem Rechtsstaat unvermeidlichen Zeitverzögerungen bei bescheidmäßigen Anpassungen angestrebt hat.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Mit einem Teil der vorangeführten Bestimmungen der TFLG-Novelle 2010 zu LGBl. Nr. 7/2010 hat sich der Verfassungsgerichtshof bereits aufgrund eines Beschwerdefalles auseinandergesetzt und dabei deren Verfassungskonformität erkannt (vgl. VfGH-Erkenntnis vom 28.02.2011, B 1645/10-9).

Ausgehend von den vorstehenden Überlegungen müssen die im vorliegenden Berufungsverfahren inkriminierten Satzungsänderungen nicht mehr unbedingt bescheidmäßig umgesetzt werden, da der Landesgesetzgeber bereits für die Gemeinde Musau eine teilweise weiterreichende Verbesserung ihrer Rechtsposition innerhalb der Organisation der Gemeindegutsagrargemeinschaft Musau auf gesetzlicher Grundlage geschaffen hat. Diese verbesserte Rechtsposition für die Gemeinde Musau besteht seit 19.02.2010 und bedarf nicht notwendigerweise einer Satzungsänderung mehr.

Demgemäß waren die angefochtenen Satzungsänderungen im erstinstanzlichen Bescheid zu beheben, da die durch die Gesetzesnovelle LGBl. Nr. 7/2010 geschaffene Rechtsposition für die politische Ortsgemeinde Musau günstiger ist und zudem bereits gilt. Zum Teil widersprechen die bekämpften Satzungsbestimmungen sogar dem geltenden Landesrecht, beispielsweise die Bestimmung des jederzeitigen Einsichtnahmerechtes der Gemeindeorgane nur in die den Rechnungskreis II betreffenden Aufzeichnungen und Belege, während demgegenüber nunmehr die Gesetzesbestimmung des § 36 Abs. 2 TFLG 1996 vorsieht, dass den Organen der Gemeinde in die die Rechnungskreise I und II betreffenden Unterlagen Einsicht zu gewähren ist.

III. zur Abänderung des Regulierungsplanes:

1.) **Eigentumsanspruch auf Regulierungsgrundstücke für infrastrukturelle Vorhaben oder Anlagen**:

Soweit in dem bekämpften Bescheid der Erstbehörde der geltende Regulierungsplan dahingehend abgeändert worden ist, dass eine Bestimmung in den Regulierungsplan aufgenommen worden ist, wonach der Gemeinde Musau gegen Entschädigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten Grundstücke des Regulierungsgebietes zur Verfügung zu stellen bzw. auf Verlangen sogar ins Eigentum zu übertragen sind, welche für die Errichtung von infrastrukturellen Vorhaben oder Anlagen, an deren Errichtung ein öffentliches Interesse besteht, benötigt werden oder die der Verwirklichung von Zielen der örtlichen Raumordnung dienen, ist festzuhalten, dass mit der Novelle des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 mit LGBl. Nr. 7/2010 eine ziemlich ähnliche gesetzliche Bestimmung geschaffen worden ist.

Im neuen Absatz 3 des § 40 TFLG 1996 wurde nämlich vom Landesgesetzgeber bestimmt, dass bei Gemeindegutsagrargemeinschaften, die über Grundstücke verfügen, die vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind und die durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen worden sind, jene Grundstücke des Regulierungsgebietes, die für die Errichtung von infrastrukturellen Vorhaben oder Anlagen benötigt werden, an deren Errichtung ein öffentliches Interesse besteht, der Gemeinde gegen Entschädigung der darauf lastenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen von der Agrargemeinschaft in das bücherliche Eigentum zu übertragen sind.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Die Gemeinde hat der Agrargemeinschaft die geplante Inanspruchnahme nachweislich anzuzeigen. Das zuständige Organ der Agrargemeinschaft hat binnen einem Monat nach dieser Anzeige den für die Übertragung des bücherlichen Eigentums erforderlichen Beschluss zu fassen. Fasst das zuständige Organ der Agrargemeinschaft diesen Beschluss nicht fristgerecht, so hat die Agrarbehörde, wenn es sich um Vorhaben oder Anlagen im Sinne des ersten Satzes handelt, der Gemeinde auf Antrag die beanspruchten Grundstücke durch Bescheid gegen Entschädigung der darauf lastenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte in das bücherliche Eigentum zu übertragen.

Ein Vergleich der mit Berufung bekämpften Bescheidregelung mit der Gesetzesbestimmung des § 40 Abs. 3 TFLG 1996 zeigt, dass der Eigentumsanspruch der politischen Ortsgemeinde Musau auf Regulierungsgrundstücke für im öffentlichen Interesse gelegene infrastrukturelle Vorhaben oder Anlagen bereits seit 19.02.2010 auf gesetzlicher Basis besteht. Dieser Rechtsanspruch der Gemeinde Musau muss sohin im Wege einer Abänderung des bestehenden Regulierungsplanes auf der Grundlage der Bestimmung des § 69 TFLG 1996 nicht mehr durchgesetzt werden.

Auch hier hat sich der Landesgesetzgeber dazu entschlossen, den betroffenen Gemeinden den Eigentumsanspruch auf Regulierungsgrundstücke für im öffentlichen Interesse gelegene Infrastrukturvorhaben oder –anlagen unmittelbar und umgehend mit einer gesetzlichen Regelung zu verschaffen, sodass sich der in einem Rechtsstaat bei differierenden Rechtsmeinungen unvermeidlich mit Zeitverzögerungen verbundene Weg der Schaffung eines Anspruches mit Bescheid erübrigt.

Mit Rücksicht darauf, dass der Landesgesetzgeber im § 40 Abs. 3 TFLG 1996 einen gesetzlichen Anspruch auch für die Gemeinde Musau auf Eigentumsübertragung an Regulierungsgrundstücken für infrastrukturelle Vorhaben oder Anlagen im öffentlichen Interesse geschaffen und in dieser Bestimmung auch das entsprechende Verfahren zur Durchsetzung dieses Anspruches normiert hat, ist die von der Erstbehörde vorgesehene diesbezügliche Abänderung des Regulierungsplanes nicht mehr erforderlich, um den Anspruch der Gemeinde Musau auf den Substanzwert des in der Agrargemeinschaft Musau organisierten Gemeindegutes entsprechend dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, B 464/07, zur Geltung zu bringen.

Die von der Agrargemeinschaft Musau bekämpfte Bescheidbestimmung bezüglich infrastruktureller Vorhaben oder Anlagen im öffentlichen Interesse war daher bei der Abänderung des Regulierungsplanes nicht mehr zu berücksichtigen.

2.) **Zahlungsauftrag aus den Rücklagen**:

Die Agrarbehörde I. Instanz hat in dem bekämpften Bescheid die Agrargemeinschaft Musau zur Zahlung eines Betrages von € 56.864,-- aus den Rücklagen an die politische Gemeinde verpflichtet, womit sämtliche Ansprüche aus Substanznutzungen früherer Jahre abgegolten werden sollen. Aus der Begründung des angefochtenen Bescheides ergibt sich, dass die Erstbehörde von der Überlegung ausging, dass die vorhandene Rücklage mit dem Stichtag 31.12.2007 abzurechnen ist, da auf diesen Zeitpunkt der letzte Jahresabschluss der Agrargemeinschaft vor dem VfGH-Erkenntnis zu VfSlg. 18.446/2008 datiere. Ab dem 31.12.2007 erzielte Substanzeinnahmen wurden mit dem in Berufung gezogenen Bescheid der politischen Gemeinde Musau zugeordnet.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Sämtliche Berufungswerber bekämpfen diesen Spruchpunkt der Erstbehörde. Während die politische Gemeinde Musau die gesamte laut Jahresabschluss vom 31.12.2007 ausgewiesene Rücklage der Agrargemeinschaft Musau für sich beansprucht, bemängeln die Agrargemeinschaft und ihre Mitglieder auf der anderen Seite den bescheidmäßigen Zahlungsauftrag als gleichheitswidrigen Exzess und legen diesbezüglich dar, dass die volle materielle Berechtigung an der erarbeiteten Rücklage den Stammsitzliegenschaftsbesitzern der Agrargemeinschaft Musau zukomme. Der Berufungswerber DI Thomas Lorenz regt bezüglich der Rücklage in seinem Rechtsmittel an, den Zahlungsbetrag unter Berücksichtigung der außerordentlichen Aufwandssituation bei der Agrargemeinschaft Musau (überdurchschnittlich hohe Wegekosten, sehr instabiles Gelände, etc.) neu zu berechnen oder überhaupt zur Gänze zu streichen.

Die den Zahlungsauftrag zugrunde liegenden Gutachten eines landwirtschaftlichen sowie eines forstwirtschaftlichen Amtssachverständigen wurden insbesondere von der berufungswerbenden Gemeinde Musau als mangelhaft bezeichnet.

Die Erstbehörde bestimmte als relevanten Zeitpunkt für die Abrechnung der Rücklage den 31.12.2007, dies mit der Begründung, dass auf diesen Zeitpunkt der letzte Jahresabschluss der Agrargemeinschaft vor dem Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 datiere. Die Erstinstanz legte im angefochtenen Bescheid dar, dass die entsprechende Jahresabrechnung der Agrargemeinschaft Musau für den 31.12.2007 eine Rücklage von € 175.564,-- aufgewiesen habe.

Anhand der Unterlagen des Betrachtungszeitraumes 2003 bis 2007 wurde sowohl vom befassten forstfachlichen wie auch vom landwirtschaftlichen Sachverständigen eruiert, inwieweit die Betriebszweige „Forstbetrieb“ sowie „Land- und Almwirtschaft“ zum Gesamterfolg der Agrargemeinschaft Musau beigetragen haben. Beide Gutachter kamen zum Ergebnis, dass die von ihnen beurteilten Betriebszweige mit Verlusten geführt worden sind.

Der forstfachliche Sachverständige führte in seinem Gutachten schließlich noch aus, dass bei der Waldbewirtschaftung weder Kosten noch Erlöse regelmäßig anfallen und bei größeren Katastrophen zur Schadensbehebung große Ausgaben notwendig sein können, sodass er zur Sicherung der Fortführung des Forstbetriebes der Agrargemeinschaft eine verbleibende Rücklage in der Höhe des durchschnittlichen Aufwandes eines Jahres, sohin einen Betrag von € 118.700,--, unbedingt für erforderlich erachtete.

Dem forstfachlichen Gutachten folgend wurde letztlich von der am 31.12.2007 bestandenen Rücklage in Höhe von € 175.564,-- der Betrag von € 118.700,-- in Abzug gebracht und die Zahlungsverpflichtung der Agrargemeinschaft aus den Rücklagen mit € 56.864,-- festgesetzt.

Die von der Erstbehörde im angefochtenen Bescheid gewählte Vorgangsweise zur Bestimmung des der politischen Gemeinde aus dem Titel ihrer Substanzberechtigung zustehenden Anteiles an den Rücklagen ist nach Dafürhalten des Landesagrarsenates nicht richtig. Nach der erstinstanzlichen Zahlungsentscheidung soll nämlich eine Abgeltung sämtlicher Ansprüche aus Substanznutzungen bis zum 31.12.2007 durchgeführt werden, welche Abgrenzung des Entscheidungsgegenstandes in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich verfehlt erscheint, und zwar aufgrund nachstehender Überlegungen:

Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zu VfSlg. 18.446/2008 wurde dargelegt, dass die das Gemeindegut repräsentierenden Agrargemeinschaften nach dem Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 nicht mehr ohne Bedachtnahme auf den Substanzwert geteilt werden dürfen, sofern er bei dieser Gelegenheit erstmals zu Tage tritt, gegebenenfalls müssen schon vorher die Anteilsrechte angepasst werden, da andernfalls die verfassungswidrige Behandlung von Gemeindegut weiter fortgesetzt würde.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Das Höchstgericht stellte in diesem Zusammenhang klar, dass es bereits längst Aufgabe der Agrarbehörde gewesen wäre, die Änderung der Verhältnisse bezüglich der Substanznutzungen und damit einhergehend auch die Änderung der für die Anteilsverhältnisse maßgeblichen Umstände von Amts wegen aufzugreifen und das für das Gemeindegut wesentliche Substanzrecht der Gemeinden als Anteil an der Agrargemeinschaft zur Geltung zu bringen. Auch wird entsprechend dem Höchstgericht zu prüfen sein, wie sich eine neue Anteilsfeststellung auf vorhandenes Vermögen der Agrargemeinschaft auswirkt.

Daraus erhellt sehr deutlich, dass das Höchstgericht eine Änderung der agrargemeinschaftlichen Anteilsrechte aufgrund eingetretener Änderungen bei der Nutzung der Substanz der gemeinschaftlichen Grundstücke für erforderlich erachtete sowie eine Prüfung der Auswirkungen einer neuen Anteilsfestsetzung auf das vorhandene Agrargemeinschaftsvermögen.

Auch im TFLG 1996 in der Fassung der TFLG-Novelle 2010 zu LGBl. Nr. 7/2010 findet sich kein Anhaltspunkt für den von der Erstbehörde gewählten Entscheidungsgegenstand mit zeitlicher Begrenzung bis zum 31.12.2007.

Von den Ausführungen des Höchstgerichtes ausgehend müsste im gegebenen Zusammenhang richtigerweise das im Zuge der neuen Anteilsfeststellung „vorhandene Vermögen" der Agrargemeinschaft zum Gegenstand der bekämpften Prüfung und Entscheidung gemacht werden, jedoch nicht – wie geschehen – die zum Stichtag 31.12.2007 bestandene Rücklage, von welcher der vom forstfachlichen Gutachter vorgeschlagene Betrag von € 118.700,-- in Abzug gebracht wurde, um eine Mindestrücklage von € 118.700,-- zu erhalten und damit die weitere ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung sicherzustellen. Nach Auffassung des Landesagrarsenates ist der gewählte Stichtag 31.12.2007 insofern schon unrichtig, als mit Rücksicht auf den auch in diesem Zusammenhang zu beachtenden Vertrauensgrundsatz, der den Schutz in das Vertrauen auf eine durch rechtskräftige Bescheide geschaffene Rechtslage gebietet, jedenfalls ein Stichtag vor dem 11.06.2008 (Erkenntnis VfSlg. 18446/2008) nicht in Betracht kommen kann.

Zum „vorhandenen Vermögen" wurden im Verfahren erster Instanz allerdings keine ausreichenden Sachverhaltsermittlungen vorgenommen, da – wie aufgezeigt – das „vorhandene Vermögen" nicht die zum Stichtag 31.12.2007 bestandene Rücklage sein kann. Anhand der aktenkundigen Unterlagen lässt sich daher nicht feststellen, ob bei Bezahlung des festgesetzten Betrages von € 56.864,-- aus den Rücklagen an die politische Gemeinde Musau überhaupt der vom forstfachlichen Gutachter für die gesicherte Fortführung des Forstbetriebes notwendig erachtete Betrag von € 118.700,-- noch in der Rücklage vorhanden wäre oder etwa gar ein größerer Betrag.

Nachdem Gegenstand eines Berufungsverfahrens nur das sein kann, was Gegenstand der erstinstanzlichen Entscheidung war, würden bei einer rechtsrichtigen Entscheidung über das „vorhandene Vermögen" der Entscheidungsgegenstand im erstbehördlichen Verfahren („Substanzansprüche bis zum 31.12.2007" anstelle des „vorhandenen Vermögens") und die damit gesetzten Grenzen des vorliegenden Berufungsverfahrens verlassen werden. Eine Abänderung der erstbehördlichen Zahlungsentscheidung in Punkt 2.c) des angefochtenen Bescheides auf Berufungsebene konnte daher nicht erfolgen und war daher der entsprechende Spruchteil der Erstinstanz zu beheben.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

3.) **Zuordnung des Substanzwertes an die politische Gemeinde**:

I.

Entsprechend dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008 zu Zl. B 464/07 hätte sich die Befugnis der Agrarbehörden zur Regelung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse am Gemeindegut auf die Regulierung der Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte beschränken müssen. Der Verfassungsgerichtshof führte weiters aus, dass das Gesetz Eigentumsübertragungen als solche (abgesehen von Veräußerungen) nur im Zuge von Teilungen vorgesehen hat, sodass die Übertragung des Eigentums am Gemeindegut auf die Agrargemeinschaften im Zuge von Regulierungsverfahren im Ergebnis offenkundig verfassungswidrig war. Ist dieser Akt jedoch rechtskräftig geworden, ist nach den Darlegungen des Höchstgerichtes Gemeindegut entstanden, dass nun atypischer Weise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht und als Agrargemeinschaft organisiert ist. Das für das Gemeindegut wesentliche Substanzrecht der Gemeinde muss als möglicherweise im Ausmaß wechselnder Anteil an der Agrargemeinschaft zur Geltung gebracht werden. Der nach Abzug der Belastung durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte verbleibende Substanzwert ist nämlich keine feste Größe, sondern kann nach den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen während des Bestandes der Agrargemeinschaft stark wechseln.

Nach den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes wäre es unsachlich und einer ersatzlosen Enteignung gleichzuhalten, wenn aus dem formalen Übergang des Eigentums am Gemeindegut an die Agrargemeinschaft der Schluss gezogen würde, die Zuordnung des Substanzwertes an die Gemeinde sei damit für alle Zeiten beseitigt worden. Die Wirkung der Eigentumsübertragung konnte nicht die Beseitigung der Eigenschaft als Gemeindegut, sondern nur der Verlust des Alleineigentums der Gemeinde und dessen Verwandlung in einen Anteil an der neu gebildeten Agrargemeinschaft sein. Der Verfassungsgerichtshof spricht im zitierten Erkenntnis auch vom verfassungsrechtlichen Gebot der Agrarbehörde, den der Gemeinde zustehenden, wenngleich bisher nicht berücksichtigten Substanzwert im Falle einer Teilung zu berücksichtigen und gegebenenfalls schon vorher die Anteile neu festzustellen. Seit jeher ist eine Änderung der Regulierung möglich, die bloße Übertragung des Eigentums an eine selbständige juristische Person hindert einer solche Änderung nicht. Dass dieser – großen Schwankungen unterliegende – Substanzwert aus welchen Gründen immer seinerzeit vernachlässigt worden ist, rechtfertigt es nicht, ihn dauerhaft außer Betracht zu lassen. Wenn sich die für die Anteilsverhältnisse maßgeblichen Umstände geändert haben, ist es Aufgabe der Agrarbehörden, die Änderung der Verhältnisse von Amts wegen aufzugreifen.

Aufgrund dieses Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes nahm der Tiroler Landesgesetzgeber eine Novellierung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes vor, und zwar mit Gesetz LGBl. Nr. 7/2010. Unter anderem wurde das Gemeindegut neu definiert und der Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke des Gemeindegutes der politischen Gemeinde zugeordnet. Überdies wurde das Verhältnis der substanzberechtigten Gemeinde zur Agrargemeinschaft und zu den anderen Agrargemeinschaftsmitgliedern in einer Reihe von Bestimmungen neu geregelt (beispielsweise Beiziehungspflicht eines Gemeindevertreters zu Ausschusssitzungen und zur Vollversammlung, Zustimmungserfordernis der Gemeinde zu substanzwertrelevanten Organbeschlüssen, Möglichkeit der Auftragserteilung der Gemeinde an Agrargemeinschaftsorgane, Herausgabeanspruch der Gemeinde in Ansehung von Grundflächen für die Errichtung von infrastrukturellen Vorhaben oder Anlagen, etc.).

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Die so genannten Gemeindegutsagrargemeinschaften, dass sind solche, die (zumindest teilweise) auf Gemeindegut bestehen, wurden auch zur Führung von zwei voneinander getrennten Rechnungskreisen für die Einnahmen und Ausgaben aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Agrargemeinschaft (Rechnungskreis I) und die Einnahmen und Ausgaben aus dem Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke (Rechnungskreis II) verpflichtet.

Aufgrund der Kollisionsnorm des Artikels II Abs. 2 der TFLG-Novelle zu LGBl. Nr. 7/2010 gelten seit 19.02.2010 Satzungsbestimmungen im Widerspruch zu der angeführten Gesetzesnovelle als durch die novellierten Bestimmungen verdrängt.

II.

Wie bereits dargelegt, ist die berufungswerbende Agrargemeinschaft Musau als Gemeindegutsagrargemeinschaft anzusehen, wobei ein beträchtlicher Teil ihres Liegenschaftsvermögens als Gemeindegut zu beurteilen ist. Die Erstbehörde ist davon ausgegangen, dass seit dem Regulierungszeitpunkt im Jahre 1967 Veränderungen in Ansehung der Substanz des Gemeindegutes in Musau stattgefunden haben, welche auf eine Änderung der für die Anteilsrechtsfestsetzung maßgeblichen Verhältnisse schließen lassen. Diesbezüglich hat die Erstinstanz auf die jährlichen Geschäftsberichte der Agrargemeinschaft Musau sowie die Erhebung der agrargemeinschaftlichen Erträge bei der mündlichen Verhandlung am 17.12.2008 verwiesen. Tatsächlich lassen die vorliegenden Aktenunterlagen, insbesondere die Abrechnungen verschiedener Haushaltsjahre, deutlich erkennen, dass die Agrargemeinschaft Musau nicht unwesentliche Einnahmen aus nicht der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnenden Tätigkeiten erzielt. Der Landesagrarsenat teilt daher die Auffassung der Erstbehörde, dass im Sinne des Erkenntnisses des VfGH vom 11.06.2008 zu Zl. B 464/07 die Voraussetzungen für eine Änderung des Regulierungsplanes der Agrargemeinschaft Musau aufgrund geänderter Verhältnisse bei den Substanzwertnutzungen gegeben sind.

Die im angefochtenen Bescheid von der Erstbehörde vorgenommene Abänderung des Regulierungsplanes, um das der politischen Gemeinde Musau zustehende Substanzrecht am Gemeindegut entsprechend zur Geltung zu bringen, erfolgte grundsätzlich rechtskonform. Nach § 33 Abs. 5 TFLG 1996 steht der nach Abzug der Belastung durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte verbleibende Substanzwert den Gemeinden zu, sodass die Agrarbehörde I. Instanz zutreffend die Substanznutzungen an den Grundstücken des Gemeindegutes im Sinne des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 der politischen Gemeinde Musau zugeordnet hat, dies zusätzlich und als eigenständiges Anteilsrecht an der Agrargemeinschaft neben dem der politischen Gemeinde Musau bereits seit erfolgter Regulierung zustehenden walzenden Anteilsrecht von 20 % der agrargemeinschaftlichen Erträgnisse (mit Ausnahme der Weide).

Richtigerweise wurde von der Erstinstanz zudem korrespondierend mit der Zuordnung der Substanznutzungen an die politische Gemeinde Musau angeordnet, dass die daraus begünstigte Gemeinde bei der Lastentragung für das Gemeinschaftsgebiet auch den Aufwand aus der Substanznutzung zu tragen hat, wobei dies ebenfalls unbeschadet der gemeindlichen Lastentragungsverpflichtung entsprechend dem prozentuellen Anteilsrecht von 20 % vorgesehen wurde. Die politische Gemeinde Musau hat sohin nicht nur den Aufwand aus der Substanznutzung zu tragen, sondern auch an der Tragung der Lasten aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (mit Ausnahme der Weide) mit ihrem prozentuellen Anteilsrecht von 20 % teilzunehmen.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Was die grundsätzliche Zuordnung der Substanznutzungen der Gemeindegutsgrundstücke an die politische Gemeinde Musau anbelangt, ist kein Widerspruch zu den geltenden Bestimmungen des TFLG 1996 erkennbar. Diese Zuordnung entspricht dem Gesetz.

III.

Allerdings stehen Detailregelungen der Erstbehörde im Zusammenhang mit der Zuregulierung des Substanzwertes an die politische Gemeinde Musau in Widerspruch zu den zwischenzeitlich in Geltung stehenden Bestimmungen der TFLG-Novelle 2010 zu LGBl.Nr. 7/2010.

Etwa kann die Anordnung der Agrarbehörde I.Instanz, wonach die Substanzerträge von der Agrargemeinschaft Musau einzuheben und jeweils am Ende des Wirtschaftsjahres samt allfälligen Zinsen an die Gemeinde abzuführen sind, nicht mit der Bestimmung des § 36 Abs. 2 TFLG 1996 in Einklang gebracht werden, derzufolge die Einnahmen und Ausgaben aus dem Substanzwert in dem getrennten Rechnungskreis II zu führen sind, die aus dem Rechnungskreis II erfließenden Erträge der substanzberechtigten Gemeinde zustehen und von dieser **jederzeit** entnommen werden können. Demnach ist vom Landesgesetzgeber vorgesehen worden, dass substanzberechtigte Gemeinden auch während eines laufenden Wirtschaftsjahres aus dem Substanzwert entstandene Erträge entnehmen können und sie hiefür nicht jeweils das Ende eines Wirtschaftsjahres abwarten müssen. Die aufgezeigte bescheidmäßige Festlegung der Erstbehörde ist sohin gegenüber der geltenden Gesetzeslage zu einschränkend.

Davon abgesehen erscheinen dem Landesagrarsenat mehrere Festlegungen des angefochtenen Bescheides zum Anteilsrecht der politischen Gemeinde Musau aus dem Titel des ihr zustehenden Substanzwertes nicht zweckmäßig. Hier ist insbesondere die prozentmäßige Aufteilung verschiedener Erträge an die substanzberechtigte Gemeinde sowie an die übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder anzuführen. Eine solche starre, auf einem festgelegten Prozentsatz beruhende Bestimmung des Substanzwertanteilsrechtes der politischen Gemeinde hat nämlich ganz entscheidende Nachteile, wozu folgendes dargelegt wird:

Schon der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis zu VfSlg. 18.446/2008 ausgeführt, dass der Substanzwert keine feste Größe ist, sondern dieser nach den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen während des Bestandes der Agrargemeinschaft stark wechseln kann. Zuweilen tritt er auch gar nicht in Erscheinung oder teilweise erst beim Eingriff in die Substanz.

Würde man nun angesichts dieser Charakteristik des Substanzwertanteilsrechtes eine eher starre Fixierung dieses Anteilsrechtes vornehmen, müssten laufende Anpassungen an die sich immer wieder ändernden Gegebenheiten vorgenommen werden. Im Extremfall könnte dies zu Verwaltungsexzessen in der Hinsicht führen, dass ein Verfahren zur Anpassung des Substanzwertanteilsrechtes an die geänderten Verhältnisse gar nicht mehr rechtskräftig zu Ende geführt werden könnte, weil laufend neue Änderungen eintreten und deren Berücksichtigung permanent von den Verfahrensparteien beantragt wird. In diesem Zusammenhang gilt es zu bedenken, dass sich nicht nur die Voraussetzungen für die prozentmäßige Aufteilung fortwährend ändern können, sondern auch immer wieder neue Substanznutzungen hinzukommen sowie andere Nutzungen der Substanz dagegen wieder ihr Ende finden können.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Insofern erscheint dem Landesagrarsenat eine flexible Festlegung des Substanzwertanteilsrechtes der politischen Gemeinde Musau zweckentsprechender und zielgerichteter als eine starre Fixierung für einen gewissen Zeitraum.

Bereits früher wurden zur Bestimmung der zur Holz- und Weidenutzung berechtigenden Anteilsrechte der Stammsitzliegenschaften einer Agrargemeinschaft sehr oft starre Fixierungen (beispielsweise mit der Festlegung einer jährlichen Holzmenge) vermieden und wurde stattdessen durchaus sachgerecht auf flexible Bestimmungen zurückgegriffen, wie etwa die Bedarfsholzeinforstung von berechtigten Objekten (die teilweise noch mit Bauholzkatasterbüchern der berechtigten Objekte näher determiniert wurde). Auch bei der Weidenutzung wurde vielfach nicht eine genaue Viehanzahl zur Bestimmung der Auftriebsberechtigung festgesetzt, sondern wurde sehr häufig mit dem Begriff „Überwinterungsviehstand" eine nähere Determinierung des Anteilsrechtes (in der Form eines Weiderechtes) erreicht.

Nach Auffassung des Landesagrarsenates ist es auch zur Bestimmung des Substanzwertanteilsrechtes der politischen Gemeinde nicht erforderlich, ein genaues prozentmäßiges Beteiligungsverhältnis an den Substanzerlösen festzulegen, zumal dieser Wert im Zeitverlauf ohnehin immer wieder Schwankungen unterworfen sein wird.

Dass auch der Landesgesetzgeber davon ausgeht, dass nicht in jedem Fall eine behördliche Festsetzung des Verhältnisses zwischen der Nutzung der Substanz und der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes unumgänglich notwendig sein wird, ergibt sich daraus, dass der Landesgesetzgeber in der Bestimmung des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 vorgesehen hat, dass die Agrarbehörde **auf Antrag** der betroffenen substanzberechtigten Gemeinde oder Gemeindegutsagrargemeinschaft festzustellen hat, ob eine bestimmte Tätigkeit die Nutzung der Substanz oder die land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes betrifft oder in welchem Verhältnis die beiden Nutzungsarten von dieser Tätigkeit betroffen sind.

Aus dieser Regelung kann ohne Zweifel abgeleitet werden, dass der Landesgesetzgeber eine behördliche Entscheidung der Frage des Verhältnisses zwischen der Substanznutzung und der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Einzelfall auf Antrag vorgesehen hat, aber nicht generell in jedem Fall.

Dies korrespondiert mit der novellierten Bestimmung des § 37 Abs. 7 TFLG 1996, wonach die Agrarbehörde unter Ausschluss des Rechtsweges auf Antrag über Streitigkeiten zwischen einer substanzwertberechtigten Gemeinde und einer Gemeindegutsagrargemeinschaft in Angelegenheiten zu entscheiden hat, die den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke betreffen.

Eine nähere Determinierung des Substanzwertanteilsrechtes der politischen Gemeinde kann nach Dafürhalten des Landesagrarsenates auch durch einen Verweis auf die gesetzliche Bestimmung des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 erreicht werden. Diese gesetzliche Bestimmung enthält eine Definition des Substanzwertes als jenen Wert, der nach Abzug der Belastung der Gemeindegutsgrundstücke durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte verbleibt. Außerdem wird in der angeführten Gesetzesstelle festgehalten, dass die Substanz eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes insbesondere auch dann genutzt wird, wenn dieses veräußert, wenn dieses als Schottergrube, Steinbruch und dergleichen verwendet, wenn es verpachtet oder wenn darauf eine Dienstbarkeit oder ein Baurecht begründet wird.

Durch eine derartige Zuordnung eines Anteilsrechtes an der Substanz im Sinne der Bestimmung des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 an die politische Gemeinde würde genauer bestimmt, was unter dem Begriff „Substanz" zu verstehen ist. Eine solche Festlegung ist auch zweifelsohne präziser als die von der Erstbehörde vorgenommene beispielhafte Aufzählung von möglichen Substanzerträgen.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Aus den dargelegten Gründen war die Bestimmung des Substanzwertanteilsrechtes der politischen Gemeinde Musau entsprechend den vorhin aufgezeigten Grundsätzen von der Berufungsbehörde abzuändern, um einerseits eine zweckentsprechende Festlegung dieses Anteilsrechtes aus dem Titel der Substanz (unter Verzicht auf prozentmäßige Ertragsaufteilungen) zu erreichen und andererseits die bescheidmäßigen Anordnungen mit den neuen Bestimmungen der TFLG-Novelle 2010 zu LGBl.Nr. 7/2010 in Einklang zu bringen.

IV.

Außerdem ist bezüglich der Jagdpachteinnahmen Folgendes auszuführen:

In dem nunmehr abgeänderten Regulierungsplan vom 19.09.1967 (in der Fassung der Bescheide vom 05.12.1967 und vom 04.06.1998) war die Jagd als Nutzung des Regulierungsgebietes festgehalten (Spruchpunkt III./C./3. der Haupturkunde). Mit dem angefochtenen Bescheid der Agrarbehörde I. Instanz vom 02.03.2009 wurde der Spruchabschnitt III./C. der Haupturkunde des Regulierungsplanes vom 19.09.1967 (in der Fassung der Bescheide vom 05.12.1967 und vom 04.06.1998) mit der Überschrift „Nutzungen und Lastentragung" dahingehend abgeändert, dass unter Entfall der Nutzungsmöglichkeiten „Jagd" sowie „allenfalls Grundverkäufen und anderen wirtschaftlichen Dispositionen" nur noch die Nutzungsmöglichkeiten „Holznutzung" sowie „Weidenutzung" bestimmt worden sind, die letzteren beiden Nutzungsmöglichkeiten wurden sohin unverändert belassen. Des Weiteren wurde im Abschnitt III./A. der Haupturkunde mit dem in Berufung gezogenen Bescheid vom 02.03.2009 ein neuer Punkt 2.) eingefügt, wonach Erträge aus der Substanz der agrargemeinschaftlichen Grundstücke, welche über die unter Abschnitt III./C./ „Nutzungen und Lastentragung" angeführten Einnahmen hinausgehen, der Gemeinde Musau zustehen.

Mit der vorbeschriebenen Abänderung des Regulierungsplanes hat die Erstbehörde zum Ausdruck gebracht, dass die Jagd und die daraus erzielten Einnahmen den Substanznutzungen zu unterstellen sind, weswegen die Erstinstanz offenkundig keine Notwendigkeit gesehen hat, die „Jagd" weiterhin als eigene Nutzungsmöglichkeit anzuführen.

Diese bezüglich der Nutzungsmöglichkeit „Jagd" vorgenommene Abänderung des Regulierungsplanes ist nach Dafürhalten des Landesagrarsenates aus zweierlei Gründen rechtlich nicht zutreffend:

1.)

Mit dem Regulierungsplan vom 19.09.1967 (in der Fassung der Bescheide vom 05.12.1967 und vom 04.06.1998) erfolgte hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeit „Jagd", und zwar im konkreten hinsichtlich der aus der Jagdverpachtung zu erzielenden Einnahmen, eine rechtskräftige Zuordnung zu den mit demselben Bescheid festgelegten Anteilsrechten der festgestellten Stammsitzliegenschaften der Agrargemeinschaft Musau sowie zum walzenden Anteilsrecht der politischen Gemeinde Musau.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Von der historischen Agrarbehörde wurde sohin mit dem in Rede stehenden Regulierungsplan vom 19.09.1967 samt dem Bescheid „Anhang I" vom 05.12.1967 über die Jagdpachteinnahmen rechtskräftig disponiert (wie im Übrigen auch über das Eigentumsrecht am Regulierungsgebiet). Die Jagdpachteinnahmen wurden also den festgelegten Anteilsrechten rechtskräftig zugeordnet.

Inwieweit rechtskräftige Regulierungsbestimmungen wieder abgeändert werden können, ergibt sich aus der Bestimmung des § 69 TFLG 1996.

Lang führte in seinem Buch „Tiroler Agrarrecht II", Seite 275, dazu aus, dass gemäß § 69 des Flurverfassungslandesgesetzes Abänderungen von Regulierungsplänen möglich sind, wobei sie von Amts wegen oder auf Antrag des zuständigen Organes der Agrargemeinschaft erfolgen können (*Anmerkung*: *mittlerweile auch aufgrund eines Antrages der substanzberechtigten Gemeinde*). Bezüglich eines derartigen Beschlusses legt er weiters dar, dass die Agrarbehörde die Richtigkeit und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit im Sinne der Zielsetzung eines Regulierungsverfahrens zu prüfen haben wird, obgleich dies aus § 69 des Flurverfassungslandesgesetzes nicht ausdrücklich hervorgeht.

Der Verfassungsgerichtshof ging in seinem Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 davon aus, dass eine Änderung des Regulierungsplanes nach § 69 TFLG 1996 nur dann, aber auch immer dann stattzufinden hat, wenn sich die erfolgte Regulierung für die Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte unzweckmäßig erweist oder die für die Nutzungsverhältnisse maßgeblich gewesenen Umstände geändert haben. Bezüglich der Zuordnung des in den seinerzeitigen Regulierungsverfahren vernachlässigten Substanzwertes an die Gemeinde nahm der Verfassungsgerichtshof eine solche Änderung der Umstände bei verfassungskonformer Auslegung der nunmehrigen Rechtslage an.

Was das Fortbestehen der Eigenschaft des Regulierungsgebietes als Gemeindegut und was die Wirkung des Übergangs des Eigentums am Gemeindegut auf die Agrargemeinschaft betreffend die Zuordnung des Substanzwertes an die Gemeinde anbetrifft, hat der Verfassungsgerichtshof dem Inhalt des rechtskräftig gewordenen Regulierungsplanes zudem eine wesentliche Bedeutung zugemessen. An zwei Stellen des Erkenntnisses zu VfSlg. 18.446/2008 betonte der Verfassungsgerichtshof, dass nach dem Inhalt des rechtskräftigen Regulierungsplanes im Beschwerdefall der Agrargemeinschaft Mieders zum einen das Gemeindegut als solches weiter besteht und zum anderen nicht der zwingende Schluss zu ziehen ist, die Zuordnung des Substanzwertes an die Gemeinde sei mit dem Eigentumsübergang für alle Zeiten beseitigt worden.

In Ansehung des im Beschwerdefall der Agrargemeinschaft Mieders zu beurteilenden Regulierungsplanes hielt der Verfassungsgerichtshof zudem fest, dass die Anteile der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften nach dem Bezug von Nutz- und Brennholz bemessen wurden und ferner über die Bezugsmodalitäten die Festlegungen im Regulierungsplan erfolgten, dass die Weideausübung sämtlichen eingeforsteten Objekten mit dem überwinterten Vieh zusteht, die Gemeinde zur Schottergewinnung zur Instandhaltung der Gemeindewege berechtigt wurde und den nicht eingeforsteten Gemeindebürgern der Bezug von Ast- und Klaubholz im Gemeinschaftswald insoweit zuerkannt wurde, als dieses Holz nicht von den Schlägerungsberechtigten selbst aufgearbeitet wird.

Daraus folgt, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis zu VfSlg. 18.446/2008 dem Regelungsinhalt des Regulierungsplanes insoweit eine Bedeutung beigemessen hat, als er die rechtskräftige Zuregulierung von Holzbezugs- und Weidenutzungsrechten an die anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften der verfassungsrechtlich gebotenen Zuordnung des Substanzwertes an die Gemeinde als nicht im Wege stehend angesehen hat. Nachdem der Verfassungsgerichtshof in diesem

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Zusammenhang auf den Regelungsinhalt des rechtskräftigen Regulierungsplanes Bedacht nimmt, ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die rechtskräftige Zuregulierung von anderen Nutzungsmöglichkeiten (außer Holz- und Weidenutzung) zu den Anteilsrechten der berechtigten Stammsitzliegenschaften der gegenläufigen Zuordnung dieser Nutzungsmöglichkeiten an die Gemeinde entgegensteht. Dies jedenfalls dann, wenn sich die diesbezüglichen Verhältnisse für die Zuordnung dieser Nutzungsmöglichkeiten seit der Regulierung nicht verändert haben.

Im vorliegenden Berufungsfall ist genau eine solche Situation hinsichtlich der mit rechtskräftigem Regulierungsplan vorgenommenen Zuweisung der aus der Nutzungsmöglichkeit „Jagd" resultierenden Einnahmen zu den Anteilsrechten sowohl der politischen Gemeinde Musau im Ausmaß von 20% als auch der festgestellten Stammsitzliegenschaften (im Ausmaß der verbleibenden 80%) gegeben. Diese Zuregulierung der Jagdpachteinnahmen zu sämtlichen Anteilsrechten ist rechtskräftig, eine Abänderung dieser rechtskräftigen Regulierungsbestimmung sohin nur dann rechtlich möglich, wenn sich die diesbezüglichen Verhältnisse bei den Jagdpachteinnahmen entscheidungswesentlich verändert haben. Eine solche Änderung wurde weder vorgebracht, noch ist sie erkennbar. Bereits im Regulierungszeitpunkt sind aus dem Gemeinschaftsgebiet Jagdpachteinnahmen erflossen, dies ist auch heute noch der Fall. Dass die Jagdpachterlöse entsprechend der allgemeinen Preissteigerung heute höher sind als seinerzeit, ist nicht als entscheidungswesentliche Änderung anzusehen.

Demnach steht der Abänderung des Regulierungsplanes in diesem Punkt der Jagdpachteinnahmen Rechtskraft entgegen. Dies gilt aber nicht für die von der Erstbehörde der politischen Gemeinde Musau mit dem angefochtenen Bescheid zugeordneten Substanznutzungen (im Sinne des § 33 Ab. 5 TFLG 1996), da sich diesbezüglich die Verhältnisse entscheidend verändert haben.

2.)

Es könnte sohin grundsätzlich dahingestellt bleiben, ob die Nutzungsmöglichkeit aus der Jagd als Nutzung der Substanz im Sinne der Bestimmung des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 anzusehen ist. Der Landesagrarsenat sieht sich jedoch bezüglich dieser Fragestellung zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

In der demonstrativen Aufzählung von Substanznutzungen in der angeführten Gesetzesbestimmung ist die Jagdnutzung nicht enthalten, obwohl diese Nutzung praktisch bei jeder Agrargemeinschaft gegeben ist, sodass wohl angenommen werden kann, dass der Landesgesetzgeber diese Nutzungsmöglichkeit nicht übersehen hat, sondern die Frage der Zuordnung der Jagdnutzung (entweder zur Substanznutzung oder zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Gemeinschaftsgebietes) bewusst der Lösung im Rechtswege überlassen wollte. Durch die sich aus der Verwendung des Wortes *„insbesondere"* ergebende bloß beispielhafte Aufzählung von Substanznutzungen im § 33 Abs. 5 TFLG 1996 beabsichtigte der Landesgesetzgeber offenkundig, nur sehr klare Substanznutzungen gesetzlich zu regeln, während die Zuordnung sonstiger Nutzungen zum Substanzwert der behördlichen Klärung im Rechtswege anheimgestellt wurde.

Wenn in der Gesetzesbestimmung des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 die Verpachtung eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes als Nutzung der Substanz angeführt ist, lässt sich daraus entgegen der Auffassung der berufungswerbenden Gemeinde Musau in ihrem Schriftsatz vom 10.04.2011 zur Lösung der Rechtsfrage der Zuordnung der Jagdnutzung (zum Substanzwert oder zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung) nichts gewinnen, da Gegenstand eines Jagdpachtvertrages die

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Ausübung des Jagdrechtes ist und nicht die Verpachtung eines Grundstückes (siehe dazu § 18 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004). Das Jagdrecht ist nach den Begriffsbestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004 die Befugnis,

a) den jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen und zu erlegen;

b) sich das erlegte Wild, Fallwild, verendetes Wild, Abwurfstangen und die Eier des jagdbaren Federwildes anzueignen (§ 1 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004).

Es wäre auch nicht einsichtig, dass bei einer Verpachtung des Jagdrechtes eine Substanzwertnutzung eintreten würde, im Falle einer Eigenbewirtschaftung der Jagd aber nicht, da diesfalls ja keine Verpachtung erfolgen würde. Die im § 33 Abs. 5 TFLG 1996 angeführte Verpachtung agrargemeinschaftlicher Grundstücke als Substanzwertnutzung ist demnach kein schlagendes Argument für die Zuordnung der Jagdnutzung.

In der im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zu VfSlg. 18.446/2008 wiedergegebenen erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung wird dargelegt, dass die Jagd fallweise in den Regulierungsverfahren auch als agrargemeinschaftliche Bewirtschaftung von Feld und Wald gesehen wurde, weswegen in seltenen Fällen auch die Jagdnutzung in die Regelungen der Regulierungsbescheide miteinbezogen worden sind.

Dem Landesagrarsenat ist bekannt, dass diese Sichtweise nicht nur in seltenen Fällen Platz gegriffen hat, sondern vielmehr in sehr vielen Regulierungsfällen Regelungen über die Jagdnutzung Eingang in die Regulierungspläne gefunden haben. Diese Vorgehensweise bei der Jagdnutzung findet seine Grundlage darin, dass die Jagdnutzung zum Bereich der Land- und Forstwirtschaft gehörig angesehen wurde.

Dass diese Betrachtungsweise nicht nur eine Sichtweise der historischen Tiroler Regulierungsbehörde gewesen ist, sondern dieselbe Anschauung in verschiedenen Rechtsmaterien sowohl vom Bundes- als auch vom Landesgesetzgeber vertreten wird, ergibt sich beispielsweise aus folgenden heute geltenden Gesetzesbestimmungen:

a) Nach § 21 Abs. 1 Z. 4 des Einkommenssteuergesetzes 1988 sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft auch Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft im Zusammenhang steht.

b) Gemäß § 2 Abs. 3 Z. 3 der Gewerbeordnung 1994 gehören zur Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Bundesgesetzes die Jagd und Fischerei.

c) In § 2 Abs. 1 des zum Bundesrecht gehörenden Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes werden die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne dieses Bundesgesetzes definiert und wird in diesem Zusammenhang festgelegt, dass zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion u.a. die Jagd und Fischerei zählen.

d) Eine ganz ähnliche Regelung enthält § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes Landarbeitsgesetz 1984.

e) Gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 des geltenden Bauern-Sozialversicherungsgesetzes werden von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung Personen ausgenommen, deren land(forst)wirtschaftliche Tätigkeit lediglich in der Ausübung der sich aus einer Jagd- oder Fischereipachtung ergebenden Berechtigung besteht, sofern sie nicht aus dem Ertrag dieser Tätigkeit überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Aus dieser Gesetzesregelung geht hervor, dass die Ausübung der sich aus einer Jagd- oder Fischereipachtung ergebenden Berechtigung als land(forst)wirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird. Eine ähnliche Regelung enthält weiters § 30 Abs. 6 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes im Zusammenhang mit der Beitragsentrichtung zur Unfallversicherung.

f) Im § 5 Abs. 1 der Landarbeitsordnung 2000 hat der Tiroler Landesgesetzgeber die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes definiert und hierbei normiert, dass zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion u.a. die Jagd und die Fischerei zählen.

g) Zudem hat der Tiroler Landesgesetzgeber im § 2 Abs. 2 des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes festgelegt, dass zur Land- und Forstwirtschaft insbesondere u.a. die Jagd und die Fischerei gehören. Dienstnehmer u.a. in der Jagd- und Fischereiwirtschaft werden nach § 32 Abs. 1 lit. a des zitierten Gesetzes zu Mitgliedern der Landarbeiterkammer erklärt.

Aus den vorangeführten Gesetzesstellen kann ersehen werden, dass die Betrachtungsweise, welche die Jagd als zum Bereich der Land- und Forstwirtschaft zählend ansieht, durchaus verbreitet ist. Im Sinne des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung gelangt der Landesagrarsenat daher zur Auffassung, dass die Jagdnutzung auch nach den hier anzuwendenden Vorschriften des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 zum Bereich der Land- und Forstwirtschaft gehört.

Der Landesagrarsenat übersieht dabei nicht, dass nach § 72 Abs. 7 lit. c TFLG 1996 vom Zuständigkeitsbereich der Agrarbehörde u.a. die Jagd und die Fischerei ausgeschlossen sind. Allerdings geht es bei der Zuordnung des Jagdnutzens aus dem Regulierungsgebiet nicht um eine jagdrechtliche Frage, wie beispielsweise die Festlegung des Jagdgebietes, die Jagdausübung oder die Organisation einer Jagdgenossenschaft, sondern nur um die Zuordnung des Nutzens aus der Jagd. So ist nach der vorzitierten Gesetzesbestimmung auch der Bergbau von der Zuständigkeit der Agrarbehörde ausgeschlossen, dennoch hat der Tiroler Landesgesetzgeber in § 33 Abs. 5 TFLG 1996 den Nutzen aus der Betreibung einer Schottergrube oder eines Steinbruches auf den agrargemeinschaftlichen Gemeindegutsgrundstücken der substanzberechtigten Gemeinde zugewiesen, womit die Agrarbehörde bei Festlegung des Substanzwertanteilsrechtes der politischen Gemeinde die Einnahmen aus der Betreibung von Schottergruben und Steinbrüchen der politischen Gemeinde zuzuordnen hat.

Der Landesagrarsenat verkennt schließlich auch nicht, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis zu VfSlg. 9336/1982 in einem Satz folgendes ausgeführt hat: „*Ob freilich eine schematische Regelung dieser Frage angesichts der möglichen Größenordnung, in welcher der Wert der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen von dem durch andere Nutzungsmöglichkeiten mit bestimmten Wert der Liegenschaft inzwischen (etwa im Hinblick auf die Jagd oder auf eine mögliche Baulandwidmung) abweichen kann, heute noch sachlich wäre, muss hier dahinstehen*".

An dieser Stelle des Erkenntnisses hat sich das Höchstgericht grundsätzlich mit der Frage befasst, ob eine schematische Regelung der Frage der Berücksichtigung des Substanzwertes zu Gunsten der Gemeinden überhaupt sachlich wäre, wobei er meinte, dass diese Frage in dieser Entscheidung dahinstehen könne. Eine explizite Auseinandersetzung mit der Jagdfrage hat der Verfassungsgerichtshof in diesem Zusammenhang nicht vorgenommen, da es an dieser Stelle seines Erkenntnisses ja eigentlich um eine andere Fragestellung ging.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Nach Meinung des Landesagrarsenates kann somit diesem beispielhaften Verweis auf die Jagd nun nicht die Bedeutung eines „obiter dictum" in der Hinsicht beigemessen werden, dass der Verfassungsgerichtshof bereits dazumal die Jagdfrage in der Weise endgültig entschieden hat, dass der Jagdnutzen zum Substanzwert gehört, wie dies die berufungswerbende Gemeinde in ihrem Schriftsatz vom 10.04.2011 vermeint.

Der Landesagrarsenat möchte auch nicht das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.01.2006, Zl. 2004/07/0194, übergehen, womit dieser Gerichtshof mangels Bestehens einer gesetzlichen Definition des Begriffes der „Land- und Forstwirtschaft" im Verständnis des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes bzw. des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes (Steiermark) die Frage verneinte, ob die Nutzung eines Grundstückes zu Jagdzwecken der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion (im Sinne der Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte oder das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse) zugeordnet werden kann.

Da der Gerichtshof die Jagdausübung nicht als Pflanzenproduktion oder Tierhaltung in landwirtschaftlicher Hinsicht beurteilte, gelangte er zum Ergebnis, dass die Erweiterung eines bestehenden Bringungsrechtes zu Jagdzwecken auf der Grundlage des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes (Steiermark) rechtlich nicht möglich ist, wobei der Gerichtshof im gegebenen Zusammenhang betonte, dass die mit der Einräumung eines Bringungsrechtes einhergehende Eigentumsbeschränkung restriktiv zu handhaben ist.

Nach Auffassung des Landesagrarsenates kann nun diese Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht unbenommen auf die sich im vorliegenden Berufungsverfahren ergebende Fragestellung der Zuordnung der Nutzungsmöglichkeit „Jagd" zu den Substanznutzungen im Sinne der Bestimmung des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 übertragen werden.

Zum einen beurteilte der Verwaltungsgerichtshof den Begriff der „Land- und Forstwirtschaft" nämlich im zitierten Erkenntnis im Verständnis des Bringungsrechtes (und nicht der agrargemeinschaftlichen Anteilsrechte) und stellte dabei auf die land- und forstwirtschaftliche **Ur**produktion ab.

Zum anderen betonte der Gerichtshof bei seinen Überlegungen die Notwendigkeit der restriktiven Handhabung der Einräumung von Bringungsrechten zum Schutz des Eigentums der durch die Rechtseinräumungen belasteten Grundeigentümer, welcher Gesichtspunkt bei den verfahrensgegenständlichen Fragestellungen,

- wie die Nutzungsmöglichkeiten eines Gemeinschaftsgebietes den Anteilsrechten der Mitglieder einer Agrargemeinschaft zugeordnet werden können und
- ob die Nutzung „Jagd" im konkreten zum Substanzwert eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes im Sinne des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 gehört,

nicht zum Tragen kommt.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

C) zu einzelnen Berufungsvorbringen:

1) Gemeinde Musau:

I.

Insoweit die berufungswerbende Gemeinde die Feststellung ihres Eigentums am Regulierungsgebiet begehrt, ist sie darauf hinzuweisen, dass nach den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis zu VfSlg. 18.446/2008 mit Rückverweis auf die Entscheidung zu VfSlg. 17.779/2006 im Falle von agrarbehördlichen Eigentumsentscheidungen im Zuge von Regulierungsverfahren Rechtskraft in der Eigentumsfrage eingetreten ist, zumal die Maßnahme der Eigentumsübertragung an die Agrargemeinschaft erkennbar und das Ergreifen von Rechtsbehelfen dagegen durch nichts gehindert war. Genau dies ist im vorliegenden Fall des Bescheides der Regulierungsbehörde vom 05.12.1967 anzunehmen.

Im Übrigen hat die Erstbehörde mit dem angefochtenen Bescheid keine Eigentumsentscheidung vorgenommen, insbesondere auch nicht die entsprechende Entscheidung im Regulierungsakt vom 05.12.1967 abgeändert, sodass es dem Landesagrarsenat als Berufungsbehörde verwehrt ist, über den Entscheidungsgegenstand der Erstinstanz hinausgehend über das Eigentumsbegehren der politischen Gemeinde Musau abzusprechen.

II.

Wenn die berufungswerbende Gemeinde Musau im Zusammenhang mit der von der Erstbehörde durchgeführten Abänderung der Anteilsrechtsfestlegungen moniert, das ihr zugeordnete Anteilsrecht aus dem Titel ihrer Substanzberechtigung sei insofern unrichtig festgelegt worden, als den übrigen Agrargemeinschaftsmitgliedern mehr als das ihnen zustehende Rechtholz in einer Menge von 424 fm Fichtenholz pro Jahr zureguliert erhalten geblieben sei und zudem noch die Erlöschenserklärung für jene Anteilsrechte von Stammsitzliegenschaften, zu denen weder Wohn- und Wirtschaftsgebäude noch landwirtschaftliche Grundstücke in dem für die Haltung einer Großvieheinheit erforderlichen Mindestausmaß gehören, unterblieben sei, ist folgendes festzuhalten:

Aus der mit Berufung bekämpften Abänderungsentscheidung der Agrarbehörde I.Instanz in Ansehung des geltenden Regulierungsplanes für die Agrargemeinschaft Musau ergibt sich, dass die Erstinstanz keine Entscheidung darüber getroffen hat, ob die Anteilsberechtigungen der mit Regulierungsplan festgestellten Stammsitzliegenschaften infolge geänderter Verhältnisse nunmehr ruhen, für erloschen zu erklären sind oder sonst wie verloren gegangen sind. Zu dieser Fragestellung liegt keine erstbehördliche Entscheidung vor, da die diesbezüglichen Spruchteile der Regulierungsakte vom 19.09.1967 und vom 05.12.1967 von der Erstinstanz nicht abgeändert worden sind. Gleiches gilt für die den Stammsitzliegenschaftsbesitzern mit den genannten Regulierungsentscheidungen zuregulierten Anteilsrechten mit Anspruch auf Teilhabe an den Holznutzungen des Gemeinschaftsgebietes. Die von der politischen Gemeinde geforderte Beschränkung der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder auf einen Bezug von insgesamt 424 fm Fichtenholz pro Jahr war nicht Gegenstand der erstbehördlichen

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Entscheidung, zumal die Verteilung der Holzerträge entsprechend dem Regulierungsplan vom 19.09.1967 samt „Anhang I" vom 05.12.1967 mit dem in Berufung gezogenen Bescheid der Erstbehörde nicht abgeändert worden ist. Dementsprechend ist es der Berufungsbehörde auch verwehrt, darüber (in Verkürzung des Instanzenzuges) abzusprechen.

Der durch den Antrag der politischen Gemeinde Musau bestimmte Gegenstand des von der Erstbehörde abgeführten „Neuregulierungsverfahrens" im Sinne der Bestimmung des § 69 TFLG 1996 ist nach Dafürhalten des Landesagrarsenates auch durchaus teilbar.

Mit dem bekämpften Bescheid wurde nämlich der politischen Gemeinde Musau neben dem bisherigen walzenden Anteilsrecht von 20% der anfallenden Nutzungen (mit Ausnahme der Weidenutzung) ein (neues) Substanzwertanteilsrecht an den Gemeindegutsgrundstücken der Agrargemeinschaft Musau zugeordnet. Entsprechend den Festlegungen des angefochtenen Bescheides würde die politische Gemeinde Musau hinkünftig über zwei verschiedene Anteilsrechte mit unterschiedlichem Inhalt an der Agrargemeinschaft Musau verfügen, nämlich einmal über das (neue) Substanzwertanteilsrecht im Sinne der Bestimmung des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 und einmal über das bisherige (unveränderte) walzende Anteilsrecht von 20% der anfallenden Nutzungen (mit Ausnahme der Weidenutzung).

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde im Wesentlichen ein (neues) Substanzwertanteilsrecht der politischen Gemeinde festgelegt, das bisherige walzende Anteilsrecht von 20% wurde hingegen von der Erstbehörde unverändert belassen. Das Begehren der politischen Gemeinde auf „Ausregulierung" jener Agrargemeinschaftsmitglieder, die keine Landwirtschaft mehr betreiben, bezieht sich (zumindest vom Gegenstand her) auf das walzende Anteilsrecht der politischen Gemeinde von 20%, die politische Gemeinde Musau erwartet sich in diesem Zusammenhang ja augenscheinlich eine Erhöhung ihres Anteilsrechtes.

Die Teilbarkeit des Verfahrensgegenstandes ist somit unzweifelhaft gegeben, ein gesonderter Abspruch sohin zulässig. Die Erstbehörde hat daher ihre Entscheidung nicht deshalb mit Rechtswidrigkeit belastet, dass sie nur über das (neue) Substanzwertanteilsrecht der politischen Gemeinde entschieden hat und nicht auch über die begehrte Erhöhung des bisherigen walzenden Anteilsrechtes von 20% durch „Ausregulierung" und Einschränkung anderer Agrargemeinschaftsmitglieder.

Dass zwischen der Regelung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte und der Regelung der Substanznutzungen durchaus ein Unterschied besteht, welcher eine unterschiedliche Festlegung und damit die Teilbarkeit des Verfahrensgegenstandes ermöglicht, kann auch aus dem Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 abgeleitet werden, wenn dort vom Höchstgericht ausgeführt worden ist, dass die politische Gemeinde bei der Regulierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte am Gemeindegut wie jeder andere Nutzungsberechtigte behandelt werden durfte, soweit der Gemeinde selbst solche Nutzungen verblieben sind.

III.

Soweit die berufungswerbende Gemeinde Musau im Zusammenhang mit der von der Erstbehörde durchgeführten Abänderung der Anteilsrechtsfestlegungen moniert, dass auch die Tragung der Kosten

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Wege einer anteilsmäßigen Umlegung auf die Mitglieder der Agrargemeinschaft zu erfolgen habe, ist festzuhalten, dass der abgeänderte Abschnitt III.C. des Regulierungsplanes für die Agrargemeinschaft Musau genau eine solche anteilsmäßige Umlegung der Lasten aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des agrargemeinschaftlichen Gebietes auf die Agrargemeinschaftsmitglieder anordnet.

Dass die politische Gemeinde Musau mit ihrem seit Regulierung bestehenden walzenden Anteilsrecht von 20% auch zu dieser Lastentragung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (mit Ausnahme der Weidelasten) herangezogen wird, ist als sachgerecht anzusehen, da die politische Gemeinde Musau mit diesem Anteilsrecht von 20% an der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (mit Ausnahme der Weide) teilnimmt. Hingegen hat die politische Gemeinde Musau entsprechend der mit dem bekämpften Bescheid abgeänderten Bestimmung über die „Lastentragung" den gesamten Aufwand aus der Substanznutzung allein zu tragen, da ihr auch die Substanznutzungen zur Gänze zugeordnet worden sind.

Warum diese Lastentragungsregeln nicht gerechtfertigt sein sollen, ist aufgrund der Berufungsausführungen nicht erkennbar. Einer entsprechenden Nutzungsteilnahme steht jeweils eine korrespondierende Kostentragungsverpflichtung gegenüber, sodass eine gerechte Verteilung der Lasten unter den Agrargemeinschaftsmitgliedern, wozu auch die substanzberechtigte Gemeinde gehört, angenommen werden kann.

Insoweit die berufungswerbende Gemeinde in der von der Erstbehörde vorgenommenen Festlegung des Substanzwertanteilsrechtes in Prozentsätzen verschiedener Erträgnisse eine ungerechte Lastenverteilung erblickt, ist zu erwidern, dass mit diesem Vorbringen in Wirklichkeit nicht die Lastentragungsregeln in Frage gestellt werden können, die als sachgerecht anzusehen sind, vielmehr bezieht sich dieses Vorbringen auf die nach Auffassung der politischen Gemeinde nicht zutreffende Bestimmung ihres Substanzwertanteilsrechtes. Mit der vorliegenden Berufungsentscheidung wird die prozentmäßige Verteilung von Substanzerträgnissen ohnedies beseitigt, da eine derartige Verteilung angesichts der Charakteristik des Substanzwertes als im Zeitverlauf sehr stark schwankenden Wertes nicht zweckmäßig erscheint. Die entsprechenden Einwendungen der politischen Gemeinde Musau in diesem Zusammenhang dürften sich damit wohl erübrigen.

IV.

Wenn die politische Gemeinde Musau als Berufungswerberin weiters argumentiert, dass die Tiroler Gemeindeordnung für den Fall einer die weitere land- und forstwirtschaftliche Nutzung ausschließenden Verwendung des Gemeindegutes nur dann eine Entschädigung der Nutzungsberechtigten vorgesehen habe, wenn das verbleibende Gemeindegut zur Deckung der Nutzungsrechte nicht mehr ausgereicht habe, woran die Regulierung nichts ändern habe können, da die Eigenschaft des Gemeinschaftsgebietes als Gemeindegut ja noch weiter bestehe, ist zunächst auszuführen, dass die TFLG-Novelle 2010 zu LGBl. Nr. 7/2010 den Wert der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeit einer Gemeindegutsgrundfläche eben nicht der politischen Gemeinde zuordnet, sondern den nach Abzug dieses Wertes verbleibenden Substanzwert (§ 33 Abs. 5 TFLG 1996). Folgerichtig wird in § 40 Abs. 3 TFLG 1996 die Eigentumsübertragung von Gemeindegutsgrundstücken an die Gemeinde für die Errichtung von infrastrukturellen Vorhaben oder Anlagen, an deren Errichtung ein öffentliches Interesse

besteht, nur gegen Entschädigung der darauf lastenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen vorgesehen.

Nach Auffassung des Landesagrarsenates findet dies seine Erklärung darin, dass mit der durchgeführten Regulierung die Nutzungsrechte am Gemeindegut in ein prozentmäßiges Anteilsrecht verwandelt worden sind, womit alle Agrargemeinschaftsmitglieder (einschließlich der politischen Gemeinde Musau mit ihrem Anteilsrecht von 20%) an jeder Gemeindegutsgrundfläche ein agrargemeinschaftliches Anteilsrecht in Form eines Prozentsatzes haben. Daraus folgt, dass bei Wegfall einer Grundfläche für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung jedenfalls eine Auswirkung auf die Anteilsrechte der Stammsitzliegenschaften, und zwar eine Schmälerung der Bezugsmöglichkeiten, eintritt. Es ist zweifelsohne recht und billig, dass diese Rechtseinschränkung mit einer angemessenen Entschädigung abgegolten wird.

Von der Berufungswerberin wird hier übersehen, dass bei einer typischen Gemeindegutsnutzung durch den Wegfall einer Grundfläche für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung entweder eine entschädigungspflichtige Einschränkung der Nutzungsberechtigten eintritt oder diese ihre Nutzungsrechte weiterhin ungeschmälert ausüben können. In letzterem Fall wäre eine Entschädigung der Nutzungsberechtigten nicht einsichtig, da der Wegfall der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeit auf einer bestimmten Grundfläche diesfalls allein die Gemeinde trifft, die dann etwa weniger Holz aus dem Gemeindegut beziehen kann. Im Fall der Agrargemeinschaft Musau betrifft aufgrund der prozentmäßigen Festsetzung der Anteilsrechte der Verlust einer Grundfläche für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung jedenfalls die Gemeinde Musau (nur) mit 20% (und nicht mit 100%) und die übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder mit 80%. Die diesbezüglichen Berufungsausführungen vermögen daher nicht zu überzeugen.

Im Übrigen wird die beanstandete Regelung des angefochtenen Bescheides mit dem vorliegenden Berufungserkenntnis ohnedies aus dem Entscheidungsgegenstand ausgeschieden, da für die substanzberechtigte Gemeinde Musau ein entsprechender Herausgabeanspruch in Ansehung von Gemeindegutsgrundstücken bereits auf Grund des geltenden Landesrechtes besteht und somit eine bescheidmäßige Festlegung dieses Rechtes aus der der Gemeinde zustehenden Substanzberechtigung im Regulierungsplan nicht mehr notwendig ist.

V.

Wenn die berufungswerbende Gemeinde Musau hinsichtlich der neuen Verwaltungssatzung bemängelt, dass diese nicht sicherstellen würde, dass die Gemeinde in Angelegenheiten des Substanzwertes künftig Entscheidungen selbständig treffen könne, da in der abgeänderten Verwaltungssatzung für die politische Gemeinde lediglich Zustimmungs- und Vetorechte vorgesehen worden seien, ist sie darauf zu verweisen, dass im Fall der Agrargemeinschaft Musau eben Gemeindegut entstanden ist, das nun atypischerweise als Agrargemeinschaft organisiert ist. Demnach müssen aber Entscheidungen von den Agrargemeinschaftsorganen gefasst werden, für die substanzberechtigte Gemeinde wurden mit der TFLG-Novelle 2010 zu LGBl. Nr. 7/2010 ohnehin sehr weitgehende Rechte vorgesehen, um auf die Willensbildung entsprechend Einfluss nehmen zu können. Dies entspricht auch ihrer besonderen Stellung innerhalb der Agrargemeinschaft aufgrund ihres Substanzwertanteilsrechtes.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Dass Entscheidungen betreffend die agrargemeinschaftlichen Grundstücke (auch die Gemeindegutsgrundstücke) nicht von Agrargemeinschaftsorganen, sondern allein von der politischen Gemeinde Musau getroffen werden, ist aufgrund der Organisationsform als Agrargemeinschaft (atypischerweise auch für das Gemeindegut) nicht denkbar. Richtig ist zwar das Argument der berufungswerbenden Gemeinde, dass das ihr nach dem Gesetz eingeräumte Recht, den Agrargemeinschaftsorganen Aufträge zu erteilen, kein eigenes Entscheidungsrecht bedeutet, doch ist dieses Recht der substanzberechtigten Gemeinde angesichts des Selbstverwaltungsrechtes der Agrargemeinschaft ohnedies sehr weitgehend. Wie bereits aufgezeigt, können im Hinblick auf die gegebene Organisationsform als Agrargemeinschaft eben nur Agrargemeinschaftsorgane Entscheidungen treffen.

In seinem Erkenntnis vom 28.02.2011, B 1645/10-9, hat der Verfassungsgerichtshof verschiedene satzungsrelevante Bestimmungen der TFLG-Novelle 2010 betreffend die so genannten Gemeindegutsagrargemeinschaften aus verfassungsrechtlicher Sicht einer Beurteilung unterzogen und dabei deren Verfassungskonformität festgestellt. Wie in der vorliegenden Berufungsentscheidung bereits aufgezeigt wurde, gelten diese die Satzung der Agrargemeinschaft Musau betreffenden Regelungen der TFLG-Novelle 2010 im Hinblick auf die Kollisionsnorm des Art. II Abs. 2 der genannten Gesetzesnovelle bereits seit 19.02.2010 für die substanzberechtigte Gemeinde Musau. Einer bescheidmäßigen Inkraftsetzung dieser Bestimmungen für die Agrargemeinschaft Musau bedarf es hierbei nicht und ist insbesondere auch kein Feststellungsbescheid über das Vorliegen der Eigenschaft des Liegenschaftsvermögens der Agrargemeinschaft Musau als Gemeindegut für die Anwendbarkeit der Regelungen für die so genannten Gemeindegutsagrargemeinschaften notwendig, kommt doch einem derartigen Feststellungsbescheid nicht konstitutive, sondern lediglich deklarative Wirkung zu (siehe dazu das bereits erwähnte VfGH-Erkenntnis vom 28.02.2011, B 1645/10-9).

Von der bereits gegebenen Geltung der für die substanzberechtigte Gemeinde Musau verbesserten Verwaltungsrechte innerhalb der Agrargemeinschaft Musau ausgehend gelangte der Landesagrarsenat zum Ergebnis, dass von der Berufungsbehörde an die Stelle der (wegen Widerspruches zu den Verwaltungsrechten der substanzberechtigten Gemeinde Musau gemäß der TFLG-Novelle 2010) zu behebenden Satzungsänderungen der Erstbehörde im angefochtenen Bescheid keine Ersatzregelungen zu setzen sind, da zum einen die verbesserten Verwaltungsrechte für die Gemeinde Musau ohnehin bereits bestehen und zum anderen die Berufungsbehörde nur Gefahr laufen würde, den durch den Spruch der Erstinstanz gesetzten Rahmen des Berufungsverfahrens zu verlassen. Die erstinstanzliche Behörde hat nämlich in dem angefochtenen Bescheid die Satzung der Agrargemeinschaft Musau nur in einigen Punkten abgeändert, sodass es der Berufungsbehörde verwehrt ist, darüber hinausgehend (in Verkürzung des Instanzenzuges) die Satzung der Agrargemeinschaft Musau abzuändern.

2) Agrargemeinschaft Musau und 48 Agrargemeinschaftsmitglieder:

Bezüglich eines wesentlichen Teiles des Berufungsvorbringens dieser Gruppe von Berufungswerbern erfolgte eine entsprechende Auseinandersetzung bereits im Begründungsteil A) betreffend die Gemeindegutsfrage, weshalb hier nur auf jene Vorbringen eingegangen wird, die bislang keine Behandlung erfahren haben.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

I.

Insoweit die Agrargemeinschaft Musau und ihre Mitglieder bezüglich der erstinstanzlichen Entscheidung bemängeln, dass das Anforderungsrecht der politischen Gemeinde Musau betreffend Einzelteile des Regulierungsgebietes einen weiteren Exzess des angefochtenen Bescheides darstelle und die Anforderungsvoraussetzungen (Errichtung von Infrastrukturvorhaben, an denen ein öffentliches Interesse besteht) zu undeterminiert und nach Beliebigkeit einsetzbar seien, was noch mehr für die Formulierung „Verwirklichung von Zielen der örtlichen Raumordnung" gelte, ist zu erwidern, dass nach § 40 Abs. 3 TFLG 1996 ein entsprechender gesetzlicher Rechtsanspruch für die substanzberechtigte Gemeinde Musau seit dem 19.02.2010 bereits besteht, wobei auch das damit zusammenhängende Verfahren in der genannten Rechtsvorschrift geregelt wurde. Aus diesem Grund wird die inkriminierte Bescheidregelung auf Berufungsebene nicht mehr in die Abänderung des Regulierungsplanes übernommen, zumal eine bescheidmäßige Umsetzung dieser Rechtsposition der substanzberechtigten Gemeinde Musau nicht mehr notwendig ist. Die sich darauf beziehenden Einwendungen gehen daher ins Leere.

II.

Wenn die berufungswerbende Agrargemeinschaft und ihre Mitglieder gegen die von der Erstbehörde abgeänderte Verwaltungssatzung vorbringen, dass die Rechtseinräumungen zu Gunsten der politischen Gemeinde Musau, insbesondere das Recht zur Auftragserteilung an Agrargemeinschaftsorgane, mit der verfassungsrechtlichen Institutionsgarantie für die Einrichtung der Selbstverwaltung nicht in Einklang gebracht werden könnten, ist auf die geltende Rechtslage zu verweisen.

Dem Landesagrarsenat steht es nicht zu, die Verfassungswidrigkeit landesgesetzlicher Regelungen zu überprüfen, vielmehr sind geltende Gesetzesvorschriften anzuwenden. Im Übrigen ist hier nochmals darauf hinzuweisen, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28.02.2011, B 1645/10-9, einen Teil der neuen Verwaltungsrechte der substanzberechtigten Gemeinden in Ansehung von Gemeindegutsagrargemeinschaften bereits als verfassungskonform beurteilt hat.

Nachdem vom Landesagrarsenat als Berufungsbehörde – wie bereits dargelegt – einerseits zur Vermeidung einer Überschreitung des Berufungsgegenstandes und andererseits wegen der ohnehin bereits gegebenen Geltung der neuen und verbesserten Verwaltungsrechte gemäß der TFLG-Novelle 2010 auf eine Neuregelung der Verwaltungssatzung der Agrargemeinschaft Musau verzichtet wird, gehen auch die diesbezüglichen Einreden der Agrargemeinschaft und ihrer Mitglieder ins Leere.

III.

Schließlich vermag auch die geltend gemachte Ersitzung sämtlicher Eigentumsrechte gegenüber der politischen Ortsgemeinde Musau seit der Eigentumsübertragung im Rahmen der Regulierung die Berufung nicht zum Erfolg zu führen, da Rechtsinstitute des Privatrechts wie Verjährung und Ersitzung im Zusammenhang mit den Anteilsrechten an einer Agrargemeinschaft nicht gelten (siehe VwGH-Erkenntnis vom 24.07.2008, Zl. 2007/07/0100). Über solche Rechte kann nur mit Genehmigung der Agrarbehörde verfügt werden; Anteilsrechte können weder durch Nichtausübung erlöschen noch durch Ausübung erworben werden (siehe Erkenntnis des VwGH vom 21.10.2004, Zl. 2003/07/0107). Vorliegend geht es ja gerade um die Frage einer Substanzwert-Anteilsberechtigung der politischen Ortsgemeinde Musau an der Agrargemeinschaft wegen Vorliegens von Gemeindegut. Schließlich vermag die Agrargemeinschaft

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Eigentumshandlungen erst seit der Regulierung nachzuweisen, da vorher die politische Gemeinde die Eigentümerstellung innehatte, während die Agrargemeinschaftsmitglieder lediglich Nutzungsrechte ausgeübt haben, was nicht zu einer Ersitzung führen kann.

3) Herr DI Thomas Lorenz:

Dieser Berufungswerber wendet sich gegen den die Rücklage der Agrargemeinschaft Musau betreffenden Zahlungsauftrag in Höhe von € 56.864,-- zu Gunsten der politischen Gemeinde Musau, dies mit der Begründung, dass die äußerst schwierige geologische Situation der Agrargemeinschaft Musau sowie die damit korrespondierende außergewöhnliche Katastrophenanfälligkeit des Gemeinschaftsgebietes samt überdurchschnittlichen Wegbau- sowie Wegerhaltungskosten nicht entsprechend berücksichtigt worden seien.

Mit Rücksicht auf die Behebung und Zurückverweisung der Rücklagenentscheidung an die Erstbehörde zur neuerlichen Entscheidung ist es nicht notwendig, auf dieses Berufungsvorbringen näher einzugehen. Dasselbe gilt für das Argument des Berufungswerbers, dass in dem Gutachten, welches der Rücklagenentscheidung zugrunde gelegt wurde, die derzeitigen Förderungen und Beihilfen voll eingerechnet worden seien, obwohl darauf kein Rechtsanspruch bestehe und der Trend zu Förderkürzungen vorherrsche.

Insoweit der Berufungswerber die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Gemeinschaftsgebietes anspricht, ist er darauf hinzuweisen, dass die Erstbehörde mit dem bekämpften Bescheid gar keine Abänderung der Regulierungsbestimmungen betreffend die Holz- und Weidenutzung der gemeinschaftlichen Grundstücke vorgenommen hat, sodass die vom Berufungswerber aufgeworfene Fragestellung bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auch gar nicht Gegenstand der vorliegenden Berufungsentscheidung sein kann.

D) zu Fragen der Parteistellung:

Hinsichtlich der Stammsitzliegenschaft „Beda" der Agrargemeinschaft Musau in EZ 85 GB Musau ist festzuhalten, dass Herr Werner und Frau Frieda Ostheimer mit Übergabsvertrag vom 15.04.2010 diese Stammsitzliegenschaft Herrn Engelbert Ostheimer ins Eigentum übertragen haben. Im Zeitpunkt der erstbehördlichen Entscheidung hat dieser bereits die Vertretung seiner Rechtsvorgänger im Eigentum der Stammsitzliegenschaft in EZ 85 GB Musau wahrgenommen, das weitere Verfahren und so auch das vorliegende Berufungsverfahren ist nur noch mit Herrn Engelbert Ostheimer als Verfahrenspartei zu führen, da Herr Werner und Frau Frieda Ostheimer nicht mehr Eigentümer einer Stammsitzliegenschaft der Agrargemeinschaft Musau sind und Herr Engelbert Ostheimer an deren Stelle in das Verfahren eingetreten ist.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

E) Zusammenfassung:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder der Berufung der Agrargemeinschaft Musau noch jener der Agrargemeinschaftsmitglieder gegen die von der Erstbehörde in dem bekämpften Bescheid vorgenommene Beurteilung des Regulierungsgebietes als Gemeindegut eine Berechtigung zuerkannt werden kann.

Die als Gemeindegut beurteilten Grundstücke standen vor der erfolgten Regulierung unzweifelhaft im Eigentum der politischen Gemeinde Musau und lag in Ansehung dieser Grundstücke jedenfalls im Regulierungszeitpunkt Gemeindegut vor. Es erübrigt sich somit grundsätzlich eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem Berufungsvorbringen, das rechtsgeschichtliche Entwicklungen und rechtshistorische Vorgänge vor der Regulierung betrifft. Es ist daher auch die Aufnahme der beantragten Beweise für Vorgänge zeitlich weit vor der Regulierung entbehrlich, insbesondere eines historischen und rechtshistorischen Sachbefundes. Es ist festzuhalten, dass für die Entscheidung jedenfalls des gegenständlichen Berufungsfalles die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung auf die Agrargemeinschaft als entscheidungswesentlich angesehen werden. Aufgrund der vorliegenden Aktenunterlagen sind diese Verhältnisse im Regulierungszeitpunkt sehr klar nachvollziehbar. Ein weiterer Blick zurück in die Vergangenheit ist somit vorliegend nicht erforderlich.

Davon abgesehen konnte gerade im gegenständlichen Berufungsfall hinsichtlich des von der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern für sich beanspruchten Eigentumstitels „Waldzuweisungsprotokoll vom 14.09.1848" aufgezeigt werden, dass dieser Eigentumstitel für den Eigentumserwerb einer politischen Gemeinde und nicht einer aus den Nutzungsberechtigten zusammengesetzten Agrargemeinde spricht, findet sich doch am Ende der genannten Urkunde der Zustimmungsvermerk der Kommunalkuratelbehörde. Auch der bei der Grundbuchsanlegung erhobene Eigentumstitel „Kaufvertrag vom 19.09.1895" verweist eindeutig auf die politische Gemeinde Musau als Käuferin, da diese Vertragsurkunde vom Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäten für die Rechtsperson „Gemeinde Musau" unterfertigt worden ist.

Im Übrigen obliegt die Lösung von Rechtsfragen, wozu die angesprochene Eigentumsfrage gehört, der erkennenden Behörde und kann diese Aufgabe nicht einem Historiker übertragen werden.

Was die von der Erstinstanz vorgenommene Abänderung des Regulierungsplanes in der Hinsicht anbelangt, dass der politischen Gemeinde Musau der Substanzwert der Gemeindegutsgrundstücke zugeordnet worden ist, ist auszuführen, dass die Zuregulierung eines derartigen Substanzwert-anteilsrechtes im Sinne des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 an die politische Gemeinde grundsätzlich rechtsrichtig erfolgt ist.

Mit Bedachtnahme darauf, dass der erstbehördliche Bescheid bereits vor Inkrafttreten der TFLG-Novelle 2010 zu LGBl. Nr. 7/2010 betreffend die so genannten Gemeindegutsagrargemeinschaften erlassen worden ist, war eine entsprechende Anpassung der Entscheidung erster Instanz an die neuen Gesetzesbestimmungen vorzunehmen, insbesondere war auch eine Reihe von bescheidmäßigen Rechtseinräumungen zu Gunsten der politischen Gemeinde Musau nicht mehr notwendig, da die diesbezüglichen Rechte bereits seit dem 19.02.2010 entsprechend dem geltenden Landesrecht für die politische Gemeinde Musau bestehen, und zwar zum Teil sogar weiterreichend als im angefochtenen Bescheid vorgesehen. Deshalb war es möglich, bei Anpassung des angefochtenen Spruches an die

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com
PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Bestimmungen der TFLG-Novelle 2010 mehrere Bescheidregelungen der Erstbehörde wegzulassen, was beispielsweise die Verwaltungsrechte der substanzberechtigten Gemeinde Musau in der Agrargemeinschaft wie auch den Herausgabeanspruch der politischen Gemeinde in Ansehung von Regulierungsgrundstücken für im öffentlichen Interesse gelegene Vorhaben betrifft.

Bezüglich der Zuordnung der Jagdpachteinnahmen aus dem Regulierungsgebiet zu den agrargemeinschaftlichen Anteilsrechten ist festzuhalten, dass die bereits bestehende Verteilungsregelung aufrecht zu erhalten war, zumal gegebene Rechtskraft einer Änderung entgegenstünde.

Der bescheidmäßige Zuspruch eines Betrages von € 56.864,-- aus der agrargemeinschaftlichen Rücklage an die politische Gemeinde Musau war zu beheben, da der von der Erstbehörde diesbezüglich gewählte Entscheidungsgegenstand „Substanzansprüche bis zum 31.12.2007" als rechtlich unzutreffend zu beurteilen war.

Ergeht an:

1. Agrargemeinschaft Musau, Dreer Waltraud, Vogler Josef, Vogler Agnes, Wachter Klaus, Luttinger Elfriede, Simperl Christine, Brutscher Margarete, Tagwerker Edeltraud, Ostheimer Wolfgang, Wex Christian, Tröber Reinhard, Maurer Marlies, Wachter Rudolf, Wachter Juliana, Wachter Gabriele, Wachter Brigitte, Haid Egon, Koch Johann, Vogler Gerhard, Vogler Agnes, Leonhard Aloisia, Zotz Oskar, Ostheimer Engelbert, Fischer Florian, Bader Christian, Oberthanner Peter, Fischer Karl, Ploner Elfriede, Senner Norbert, Dirrhammer Reinhard, Horndacher Oswald, Wachter Albert, Wörle Peter, Ostheimer Siegfried, Ostheimer Andreas, Wörle Ulrich, Heiserer Robert, Heiserer Anna, Dreer Josef, Wörle Renate, Tschol Othmar, Zotz Josef, Schetter&Cie, Jörg Peter, Jörg Roland, Senner Josef, Lohbrunner Rossmarie und Dengg Bruno,

   alle z.Hd. RA Dr. Bernd A. Oberhofer, Schöpfstraße 6b, 6020 Innsbruck
2. Gemeinde Musau, z.Hd. RA Dr. Andreas Brugger, Salurner Straße 16, 6020 Innsbruck
3. DI Thomas Lorenz, Am Rofen 36, 6460 Imst

Für den Landesagrarsenat:

Die Schriftführerin:

TRIENDL

Landesagrarsenat beim Amt der Tiroler Landesregierung

Der Vorsitzende:

Dr. AICHER